

SIT 84

Sozialarbeit in Tirol

Informationsblatt für Mitglieder des
obds - Landesgruppe Tirol

obds - Landesgruppe Tirol
6010 Innsbruck, Postfach 219
E-Mail: tirol@sozialarbeit.at
Url: www.tirol-sozialarbeit.at
DVR Nr. 16721
ZVR Nr. 613283641

Dieses **SIT**

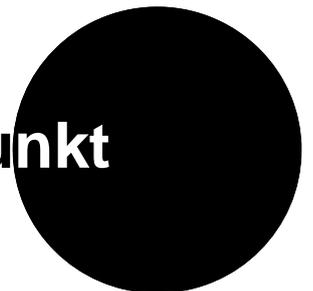
geht an

Zweckform 3481

Österreichische Post AG - Info.Mail Entgelt bezahlt

Schwerpunkt

Allerlei Recht



Inhalt SIT 84

Vorwort.....	3
Wenn der „Aktenvermerk“ zu (ge)wichtig wird!.....	4
Fall "Cain": Jugendämter keine "Kinderschutzpolizei".....	6
Kinderrechte 2011.....	7
Betrachtungen über Erziehungsfähigkeit und Ausübung der Obsorge der Eltern	9
Telefonüberwachungen, Hausdurchsuchungen.....	12
Anfrage des obds-LG Tirol an das BMJ.....	13
Auszüge aus der Antwort des Bundesministeriums für Justiz.....	14
Empfehlungen für SozialarbeiterInnen zur Durchsetzung von Aussageverweigerungsrechten.....	17
Österreichische Tagung Gemeinwesenarbeit (GWA).....	20
Zur Abschiebung von Familien mit minderjährigen Kindern.....	21
Für das Gesetz sind manche gleicher.....	23
Ibrahim – einer für viele Marokkanische Jugendliche zwischen Aussichtslosigkeit und Zukunftshoffnung.....	25
HIER GEBLIEBEN! – Initiative macht sich stark für ein menschenwürdiges Bleibe-recht.....	28
Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz – Ein Überblick	30
Verfahren und Rechtsschutz im Rahmen der Mindestsicherung.....	33
Verfassungswidrigkeit der Zuständigkeit der Landesregierung für Berufungen nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz und ihre praktischen Auswirkungen.....	38
Die Sozialversicherungs-Werte 2011.....	40
TMSG Mindestsätze 2011.....	41
Mietzinsbeihilfe – was ist neu	42
Rezension Schwarzbuch Soziale Arbeit.....	43

Hinweis der Redaktion

Für die namentlich gekennzeichneten Beiträge sind die AutorInnen verantwortlich. Diese Beiträge decken sich nicht unbedingt mit der Meinung des obds - Landesgruppe Tirol.

Impressum

SIT - Sozialarbeit in Tirol
Mitteilungsblatt des obds - Landesgruppe Tirol

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion:
obds - Landesgruppe Tirol
6010 Innsbruck, Postfach 219
Auflage SIT 84: 210 Stück
Druck: ARTIS Betriebe
März 2011

SIT-Abo für Nicht-Mitglieder

Interessierte Institutionen bzw. Einzelpersonen können ein SIT-Abo (2 Ausgaben pro Jahr inkl. Porto) zu sozialarbeiterisch relevanten Themen zum Preis von 15 Euro abonnieren.
Weitere Informationen unter:
www.tirol-sozialarbeit.at
Bestellungen an:
tirol@sozialarbeit.at

Preise für Einschaltungen im SIT

Stelleninserate und Ankündigungen von Fortbildungs- und Ausbildungsveranstaltungen, Seminare:

1/1 Seite	Euro	73
1/2 Seite	Euro	37
1/4 Seite	Euro	19
1/8 Seite	Euro	10

Werbeeinschaltungen:

1/1 Seite	Euro	146
1/2 Seite	Euro	73
1/4 Seite	Euro	37
1/8 Seite	Euro	19

Vorwort

Marco Uhl

In der letzten Ausgabe erschien der Kommentar von DSA Reinhard Stocker-Waldhuber zum Freispruch der Sozialarbeiterin im Fall Luca. Inzwischen ereignete sich in Vorarlberg eine weitere Tragödie: "Fall Cain". Die Suche nach Schuldigen im Helfersystem lies nicht lange auf sich warten. Die Jugendwohlfahrt bzw. die zuständigen SozialarbeiterInnen gerieten ins Kreuzfeuer.

Die öffentliche Debatte über das Jugendwohlfahrtssystem zeigte längst bekannte Probleme auf. Die politischen Entscheidungsträger standen unter Druck und mussten sich Untätigkeit vorwerfen lassen. Dem traurigen Vorfall ist es zu verdanken, dass nun einige richtige und wichtige Schritte unternommen werden. Unter "normalen" Umständen scheint dies nicht möglich! Mehr zu diesem Thema ist u. a. im Artikel von DSA Josef Brettauer zu finden.

Die vorliegende Ausgabe widmet sich schwerpunktmäßig dem Bereich Recht, Gesetze und einigem, was damit zusammenhängt. Es sind interessante Beiträge unter anderem zum Fremdenrecht und zum neuen Tiroler Mindestsicherungsgesetz zu finden.

Das Thema Rechtsschutzversicherung und Berufshaftpflichtversicherung wurde in der

letzten BUKO (Bundeskonzferenz des obds) besprochen und scheint aus gegebenen Anlässen nötiger denn je. Doch Erfahrungen der anderen Landesgruppen haben gezeigt, dass die meisten SozialarbeiterInnen bereits in irgendeiner Form einen relevanten Rechtsschutz genießen. Sei es durch eine Versicherung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (Haftpflichtversicherung), einer Gewerkschaftsmitgliedschaft oder einer privaten Versicherung. Eine zusätzliche Versicherung im Rahmen der Mitgliedschaft im Berufsverband würde in den meisten Fällen eine Doppelversicherung darstellen.

Jedenfalls ist es wichtig zu wissen, wie man im Ernstfall Hilfe erfährt, daher empfehle ich, sich mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin über dieses Thema zu unterhalten und auch mit uns Kontakt aufzunehmen.

Ich bitte um Rückmeldung an mich, sollte es zu diesem Thema Unklarheit oder Vorschläge geben. Für Wünsche und Anregungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Euch

Marco Uhl

Obmann des obds - Landesgruppe Tirol

Tel. 0699 15626428

marco.j.uhl@gmail.com

Wenn der „Aktenvermerk“ zu (ge)wichtig wird!

Reflexionen über das Spannungsfeld „Bürokratie/rechtliche Absicherung“ vs. Sozialarbeit in der öffentlichen Jugendwohlfahrt

Josef Brettauer

Seit dem Fall „Luca“ scheint in der öffentlichen Jugendwohlfahrt kein Stein mehr auf dem anderen zu bleiben und wird immer wieder von wichtigen Reformen der Jugendwohlfahrt in Land und Bund gesprochen. Viele Überlegungen bzw. Konsequenzen wurden seitdem in vielen Sitzungen thematisiert und überwiegend auch in der Praxis realisiert. Viele EDV-Vorlagen wurden erstellt und erarbeitet und in den EDV-Systemen implementiert.

Dabei mussten SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt aber leider erleben und erfahren, dass offensichtlich alle Reformen in erster Linie nur mit einem stetig steigenden Umfang an Bürokratie und Workflows in den EDV-Systemen einhergehen und der viel wichtigere Bereich der inhaltlichen Sozialarbeit viel zu kurz kommt. Es geht offensichtlich nur mehr um Absicherungen in jede Richtung.

Vorweg sei gesagt, dass es nachvollziehbar ist, wenn ein gewisses Ausmaß an Bürokratie in der Jugendwohlfahrt notwendig ist, aber leider scheint dieser Teil der Arbeit in den Jugendämtern so überhand zu nehmen und auch zeitlich die KollegInnen inzwischen so zu beanspruchen und zu belasten, dass für die eigentliche Sozialarbeit (direkte Arbeit mit dem Klientel) und ihre Weiterentwicklung viel zu wenig zeitliche Ressourcen vorhanden sind.

Im Folgenden möchte ich ein paar – auch österreichweit in Diskussion stehende – Punkte und Überlegungen zu dieser vorherrschenden, sehr unbefriedigenden Arbeitssituation darlegen und konkretisieren:

1. Neues Kinder- und Jugendhilfegesetz:

Schon seit ein paar Jahren versprochen, liegt dieser Gesetzentwurf noch immer in der Schublade, inzwischen ist regierungsintern bereits die dritte verantwortliche Ministerin dafür zuständig. Aufgrund der Blocka-

de einiger Länder, denen ein neues Gesetz offensichtlich zu teuer ist, wurden bereits einige – leider negative – Änderungen am ursprünglichen Entwurf vorgenommen. Dadurch gibt es immer noch keine einheitlichen bundesweiten Standards und auch kein verpflichtendes Vier-Augen-Prinzip.

Hinzukommen neun verschiedene Landesausführungsgesetze, wodurch in jedem Bundesland andere Standards aktuell gehandhabt werden. Der Föderalismus ist meiner Meinung nach sicher fehl am Platz, wenn es um die Wahrung des Kindeswohls geht.

2. Arbeitsbelastung der SozialarbeiterInnen an den Jugendämtern:

Die Fälle „Luca“ u. a. hatten zur Folge, dass die Zahl der Gefährdungsmeldungen regelrecht explodiert ist. Da der Personalstand in keinster Weise an die steigenden Fallzahlen angepasst wurde, können die SozialarbeiterInnen nur noch „Feuerwehr“ spielen. Vor kurzem hat der Volksanwalt Kostelka in einer Aussendung vom 03.02.2011 sehr scharf die unbefriedigende Personalsituation kritisiert. Fairerweise muss aber dazugesagt werden, dass die bedauerlichen Vorfälle der letzten Jahre auch bei einem höheren Personalstand nie zur Gänze verhindert werden können. Ein verbesserter Schutz des Kindeswohls wäre allerdings sicher realisiert.

Solange die personelle Situation so unbefriedigend ist und der Verwaltungsaufwand immer mehr zunimmt, wird die Arbeitssituation der KollegInnen in der Jugendwohlfahrt leider unbefriedigend bleiben und sind verschiedenste Probleme vorprogrammiert: ständige Überlastung führt zu vermehrten Krankenständen und zu Burn-out-Problemen, zu vermehrten Kündigungen und zu zusätzlichem Stress durch den Mehraufwand, neue KollegInnen zu finden und einzuschulen.

3. Was wäre für die konkrete inhaltliche Arbeit der SozialarbeiterInnen wichtig?

- a) **Bundeseinheitliche** Standards in der Vorgehensweise bei Gefährdungsmeldungen.
- b) Ein **verpflichtendes** Vier-Augen-Prinzip in dieser Problematik.
- c) **Länderübergreifende** Vernetzungen und nicht nur innerhalb eines Bundeslandes.
- d) **Vermehrtes Nachdenken über Prävention**, neue Projekte zu entwickeln, z. B. verbindliche Elternschulungen als gelindestes Mittel in Verbindung mit einem Bonus-Malus-System zum Mutter-Kind-Pass (diese Überlegungen sind erfreulicherweise nunmehr vermehrt in der öffentlichen Diskussion zu finden). Die laut Statistik ständig steigenden Erziehungshilfen haben vielfältige (auch ökonomische und gesellschaftliche) Ursachen, die genauer analysiert werden sollten, um vielleicht schon im Vorfeld dieser Maßnahmen (siehe § 215 ABGB) geeignete präventive Möglichkeiten von Hilfen zur Erziehung anbieten zu können. Aber dazu fehlt die Zeit, weil die Verwaltung – siehe oben – schon so viel Arbeitsaufwand verursacht.
- e) In einem sehr interessanten Artikel in der „Presse“ vom 24.01.2011 schreibt ein Richter zur unbefriedigenden Situation in diesem Bereich der Sozialarbeit, dass *„Jugendämter keine Kinderschutzpolizei sind“* und eine *„übertriebene strafrechtliche Verfolgung von SozialarbeiterInnen in der JUWO kontraproduktiv“* sei¹. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Was bleibt, ist die Hoffnung, dass auch bei den verantwortlichen PolitikerInnen die Einsicht wächst, dass jetzt investiertes Geld in

die Sozialarbeit der Jugendwohlfahrt in späterer Folge sich durch verminderte teure Erziehungshilfen amortisiert. Denn natürlich würde ein neues Gesetz und neue inhaltliche Entwicklungen und mehr Personal vorerst mehr Budgetaufwand bedeuten. Einen großen Hoffnungsschimmer sehe ich aber leider noch nicht.

Aber wie heißt ein schönes Sprichwort: „Die Hoffnung stirbt zuletzt“ und daher sollte man positiv denken und weiterkämpfen, dass sich die Situation verbessern wird. Es wäre schön, wenn sich die verantwortlichen PolitikerInnen das überaus kreative Potential der SozialarbeiterInnen dabei zunutze machen würden.

DSA Jossie Brettauer

20 Jahre in der öffentlichen Jugendwohlfahrt,
u.a. jahrelang Delegierter des obd-
Landesgruppe Tirol im Jugendwohlfahrtsbeirat,
Personalvertreter in der DPV 8 des Stadt-
magistrates Innsbruck
josef.brettauer@chello.at

P.S.: Diese Anmerkungen von mir sind unter anderem auch auf dem Hintergrund langjähriger Arbeit in der Jugendwohlfahrt und der früheren Teilnahme an vielen Arbeitsgruppen bzw. im Jugendwohlfahrtsbeirat zu sehen. Ich würde mich sehr freuen, wenn durch den Artikel eine – auch durchaus kontroverielle – Diskussion in Gang käme. Deshalb würde ich mich über Rückmeldungen und andere Meinungen dazu sehr freuen.

1) Artikel in der „Presse“ vom 24.01.2011 von Dr. Oskar Maleczky, Richter am LG Korneuburg.

siehe auch Seite 6

Fall "Cain": Jugendämter keine "Kinderschutzpolizei"

23.01.2011 OSKAR MALECZKY (Die Presse/Rechtspanorama)

Politik und Medien stempeln in Fällen wie „Luca“ und „Cain“ das Jugendamt zum Sündenbock. Übertriebene strafrechtliche Verfolgung von Jugendamtsmitarbeitern ist kontraproduktiv.

Bei tödlichen Kindesmisshandlungen kommt regelmäßig der Vorwurf, warum Behörden, insbesondere Jugendämter, solch unfassbare Fälle nicht verhindert haben. Dem liegt die Illusion der weitgehenden Planbarkeit und Kontrolle des heutigen Lebens zugrunde. Eine völlige Absicherung gibt es aber nicht.

Auch wenn aus § 215 ABGB ein Schutzauftrag an Jugendamtsmitarbeiter ableitbar ist, werden diese für Unterlassungen nur unter den Voraussetzungen des § 2 Strafgesetzbuch strafbar. Da sie regelmäßig keinen Vorsatz auf Verletzungen der Kinder haben, kommt praktisch nur fahrlässige Körperverletzung oder Tötung durch Unterlassen in Betracht.

Vermutungen, Verdachtsmomente

Ansatzpunkt für die Strafbarkeit ist ein sorgfaltswidriges Verhalten, wenn also ein ordentlicher Sozialarbeiter mit dem damaligen Wissensstand anders gehandelt hätte. Meist gibt es zu diesem Zeitpunkt nur Vermutungen und Verdachtsmomente, sodass Zukunftsprognosen nur schwer möglich sind. Fehler können passieren bei der Informationsbeschaffung, der Beurteilung der Situation oder betroffener Personen und der Reaktion auf diese Umstände. Dabei spielen behördeninterne Standards nur eine untergeordnete Rolle, weil nicht jeder Verstoß gegen solche Dienstanweisungen „sozial inadäquat“ und damit rechtlich intolerabel sein muss. Ansonsten läge es im Bereich der Ämter, die Sorgfaltsmaßstäbe selbst vorzugeben und diesbezügliche Wertungen der Gerichte auszuschließen.

Bei Beurteilung der Sorgfaltswidrigkeit ist zu beachten, dass die Aufgabe der Jugendämter nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz primär in der Hilfestellung bei Betreuung und Erziehung von Kindern liegt und sie keine „Kinderschutzpolizei“ sind. Ein-

griffe in das durch Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützte Familienleben ist ihnen nur im unbedingt notwendigen und verhältnismäßigen Ausmaß erlaubt. Diese Voraussetzung fehlt, wenn ein Elternteil (Lebensgefährte) wegen irgendeiner Gewalttat vorbestraft oder bloß verdächtig ist. Auch ein Verbot der Polizei oder des Gerichts an den Täter, sich vom Kind fernzuhalten (Wegweisung nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz, Verfügung nach §§ 382b und 382e Exekutionsordnung), setzt Gewalt oder Drohungen des Täters gegen Mitbewohner voraus.

Kinder bloß vorsorglich aus ihrer gewohnten Umgebung zu entfernen, ist weder zulässig noch für sie unbedingt von Vorteil. Es belastet sie zusätzlich seelisch und kann ihre Familie (noch mehr) zerstören. Mangels ausreichender Betreuungsplätze wäre das auch undurchführbar (nach aktuellen Studien werden 43 Prozent aller Kinder im Burgenland geschlagen, s. „Die Presse“ vom 2. Dezember 2010). Außer bei schwerwiegenden Gefährdungen ist Kindern mehr geholfen, wenn sie bei ihren Eltern bleiben und diese zur gewaltfreien Erziehung herangeführt werden. Die dafür nötige Kooperationsbereitschaft wäre durch eine voreilige Kindesabnahme zerstört.

Nicht jede Fehleinschätzung der familiären Situation ist strafrechtlich relevant (sozial inadäquat). Hier geht es um Risikomanagement. Auch Arbeitsüberlastung spielt oft eine Rolle. Bei solch gefahrgeneigter Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft dürfen nur unvermeidbare Fehler strafrechtlich relevant sein.

Selbst solche Fehler des Jugendamts sind allerdings nur strafbar, wenn die geforderte Handlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Verletzung des Kindes verhindert hätte. Das trifft normalerweise nur auf eine unvermeidbar unterlassene Fremdunterbringung oder Maßnahme zu, die unmittelbar zu einer solchen geführt hätte. Strafflos sind daher unterlassene Hausbesuche oder Kontrollen, die nur Verdachtsmomente zutage gefördert oder erhärtet und nicht die sofortige Kindesabnahme zur Folge

gehabt hätten. Daher sind die Jugendamtsmitarbeiter weder im Fall „Luca“ noch (nach dem derzeitigen Informationsstand) im Fall „Cain“ strafbar.

Überforderte und frustrierte Täter

Die aktuelle Diskussion ist insoweit zu begrüßen, als sie zur Verbesserung des Kinderschutzes führt. Bloße programmatische Normen oder Strafverschärfung helfen nicht. Eine übertriebene strafrechtliche Verfolgung von Jugendamtsmitarbeitern wirkt kontraproduktiv. Sinnvolle Ansatzpunkte wären neben Förderung von Bildung, die Kriminalitätshemmend wirkt, gezielte soziale Hilfestellung bei der Bewältigung des Erzie-

hungsalldtags. Gewalt gegen Kinder ist überwiegend auf Überforderung und Frustration der Täter zurückzuführen. Investitionen im Sozialbereich tragen aber leider nur langfristig bzw. indirekt Früchte und sind bis zum Ablauf einer Legislaturperiode meist nicht messbar. Deshalb finden sie auch nicht bzw. unzureichend statt.

Dr. Oskar Maleczky ist Richter des Landesgerichts Korneuburg, Vortragender und Autor strafrechtlicher Studien- und Fachliteratur, insbes. des bei LexisNexis erschienenen Buches „Erziehung und Strafrecht“.

"Die Presse", 24.01.2011

Kinderrechte 2011

Andrea Kneidinger

Am 20. Jänner 2011 hat der Nationalrat ein Bundesverfassungsgesetz zum Thema Kinderrechte beschlossen. Schon im Vorfeld gab es massive Kritik von diversen Kinderschutzeinrichtungen, Menschenrechtsorganisationen und auch vom Berufsverband der SozialarbeiterInnen (obds). Es wurden nur 8 von insgesamt 43 Paragraphen der UN-Kinderrechtskonvention in die österreichische Verfassung aufgenommen.

Kritisiert wird, dass die Bereiche Bildung, das Recht auf ein Höchstmaß an gesundheitlicher Versorgung und der Zugang zu sozialrechtlicher Absicherung eines Kindes nicht in die Verfassung aufgenommen wurden. Darüber hinaus stößt vor allem die Erläuterung zu Artikel 7 auf heftige Kritik. Artikel 7 schränkt die Paragraphen 1, 2, 4 und 6 umfangreich ein und ermöglicht es jederzeit viele Kinderrechte im Einzelfall wieder aufzuheben, bspw. im Zusammenhang mit dem Fremdenrecht. Viele der ExpertInnen sprechen daher von einer oberflächlichen und verstümmelten Version.

Weitere Informationen:

<http://www.unicef.at/kinderrechte.html>
<http://www.kinderhabenrechte.at>
<http://www.sozialarbeit.at>
<http://www.kinderrechte.gv.at>

Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 2

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Artikel 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den

Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge,

die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Artikel 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Mag. (FH) Andrea Kneidinger

Studium an der FH St. Pölten
Diplomsozialarbeiterin am Amt für Jugendwohlfahrt

Korrektur zu SIT 83:

Der erste SPAK fand, nicht wie berichtet im Jahr 1994, sondern bereits **1985** in der damaligen Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe in der Liebeneggstraße 7, statt.

Betrachtungen über Erziehungsfähigkeit und Ausübung der Obsorge der Eltern

Manfred Steinlechner

gekürzter Vortrag der Tagung: Familie und Recht in Tirol 2010

Ich habe mir 2 Fragen gestellt, die da lauten:

Was muss denn mindestens sein, dass wir einen Elternteil als erziehungsfähig begreifen können? Und wie sind die gesellschaftlichen Voraussetzungen für den Deutungshorizont des Verständnisses von Erziehungsfähigkeit grundsätzlich beschaffen?

1) Zur Historizität und Gesellschaftlichkeit der Fragestellung

Meine Fragestellung ist zuerst einmal insofern eine historisch vermittelte, als der ökonomische und kulturelle Reichtum einer Gesellschaft, ihre Zukunftsperspektiven und die dafür notwendigen Bildungsprozesse den Interpretationsrahmen abgeben, innerhalb dessen diese Frage diskutiert werden kann.

Ein Menschenleben zuvor hat unsere Gesellschaft ihre Kinder, also z. B. meine Eltern, auf das Ausmorden in den Weltkriegen vorbereitet. Erziehungsfähig waren damals Eltern und ErzieherInnen, wenn sie ihren Kindern absoluten Gehorsam und die notwendige Charakterpanzerung nach außen und innen beibrachten.

Wir bereiten unsere Kinder heute nicht mehr auf Kriege in diesem Sinn vor. Aber es gibt, mit dem Soziologen Bourdieu gesprochen, sehr verschiedene kulturelle Milieus mit sehr verschiedenen molekularen Bürgerkriegen, in denen sich Erziehungsfähigkeit soziologisch sehr verschieden darstellt. Drei dieser Milieus möchte ich ihnen kurz schraffieren:

a) Im traditionell bürgerlichen wie im elitär fokussierten, kapitalismus-affinen Aufsteigermilieu heißt Erziehungsfähigkeit heute, Kindern ihre Anschlussmöglichkeit an die nach Erfolgsträchtigkeit selektierten Traditionen sowie an die karriereprognostizierte Zukunft zu vermitteln. Erziehungsfähigkeit

geht in diesem Kontext eine Symbiose mit einseitig kognitiv forcierten Bildungsprozessen ein, allzu ausgeprägte Solidar- und Beziehungsmotive werden durch vorgelebte Konkurrenz motive häufig konterkariert, weil man ja schließlich im Elternhaus und der Eliteschule für Spitzenkarrieren in der Welt der Globalisierung vorbereitet.

Eltern strapazieren sich in Taxi- und Beziehungsdienste von der Nachhilfe zur Geigenstunde zum Freundestreff in der Hoffnung, dem Kind Startvorteile bieten zu können, mit einem häufig trotzdem schlechten Gewissen, ob denn all diese Anstrengungen für den „Head Start“ ihrer Kinder genügen würden. In der ihnen verbliebenen Freizeit sitzen derweil die Erfolgskinder von morgen vor den großen, medialen Ausscheidungskämpfen nach dem Muster: „Du wiegst 50 kg, du bist zu fett, du bist ausgeschieden“ – und erlernen subkutan, was ihnen die Gesellschaft beibringen will – nämlich wie schnell man nicht genügt und draußen vor der Tür steht, wenn man vorgegebene Imperative, die man freilich nicht beeinflussen kann, nicht übererfüllt.

Die freie Hansestadt Hamburg mit ihrer großen, wohlhabenden Bürgerschicht hat sich eben gegen eine gemeinsame Schule der 6 – 15jährigen entschieden. Durchaus glaubwürdig sagten viele HansabürgerInnen, dass sie persönlich gar nichts gegen arme Kinder, Migrantenkinder oder gegen Kinder mit kognitiven Handicaps hätten, sie möchten eben nur nicht, dass ihr Kind in so einem öffentlichen Kontext mit solchen Kindern in die Schule gehen muss – ein Karrierenachteil sei das.

Wer so denkt, dem ist eine elementare Grundlage dessen, was eine moderne Demokratie ausmacht, verloren gegangen, nämlich die Sorge um alle Menschen, um die „community“. Erziehungsfähigkeit heißt nicht in jeder Schicht dasselbe, aber ohne Basissolidarität für jene unserer Kinder, die

zu kurz gekommen sind, ist elitäre Erziehungsfähigkeit nur ein anderer Ausdruck für Eliten-Segregation und Ghettobildung. Ein gesellschaftlich und ethisch verantwortlicher Erziehungsbegriff denkt immer über das je eigene Kind hinaus an das Kindeswohl aller Kinder.

b) Ein zweites Milieu zeigt sich in unserer Gesellschaft prototypisch an jenem Magdeburger Schuldirektor, der seine 14-jährigen SchülerInnen Harz 4-Anmeldungen ausfüllen ließ, mit der Begründung, dies sei wohl realistischerweise jene Kompetenz, die sie in Zukunft am meisten bräuchten. Ich habe von einer Untersuchung gelesen, in der Hartz-4-Kinder gefragt wurden, ob sie mit den Eltern schon einmal auf Urlaub gewesen seien. So meinte daraufhin ein kleineres Kind: „*Nein, meine Eltern gehen nie auf den Balkon*“.

Es fällt Eltern oder Elternteilen, alleinerziehend oder prekär beschäftigt oder gar nicht beschäftigt, meistens schwerer, ihren Kindern jenen Optimismus der Anschlussfähigkeit an kulturelle Traditionen und Zukunftsperspektiven zu vermitteln, aus deren Horizonten sie selbst längst herausgefallen sind. In diesem Kontext bedeutet die Fähigkeit zur Befriedigung der physiologischen Grundbedürfnisse des Schulkindes nicht, diesem eine warme Mittagsmahlzeit kochen zu können, aber eben sehr wohl, ihm gerade ausreichend Geld mitzugeben, dass es sich gegebenenfalls Essen kaufen kann – freilich mit der Gefahr der Zeitbombe Adipositas.

c) Ein drittes Milieu besteht aus den nicht selten durch Bürgerkriege oder Vertreibungspsychosen schwer traumatisierten Migrantenfamilien, die in einem völlig anderen kulturellen und religiösen Verständnis Erziehung begreifen und häufig auf extreme Formen eines im Ehrgefühl gekränkten Paternalismus zentrieren.

In diesem Kontext müssen wir einerseits lernen, einen dümmlichen Islamophobismus gegen einen intensiven Austausch verschiedener Auffassungen zu ersetzen, ohne die Errungenschaften der Menschen- und Kinderrechte sowie der Bildungsnöwendigkeiten einem gleichgültigen Kulturrelativismus zur Verfügung zu stellen –

wahrlich kein einfacher Spagat für die täglich vor Ort arbeitenden Gerichte und SozialarbeiterInnen.

Erziehungsfähigkeit gibt es in allen drei Milieus ebenso wie Erziehungsunfähigkeit, und beides hängt nicht direkt mit dem Milieu zusammen, indem sich diese Fähigkeit konstituiert. Insgesamt aber hängt die Zukunft unserer Demokratie davon ab, dass sich die Milieus untereinander begegnen und spiegeln können, gemeinsame Lerngeschichten entwickeln, und in der Öffentlichkeit über adäquate gemeinsame Erziehungsbegriffe und -fähigkeiten im Diskurs beratschlagt werden kann.

In dieser erst herzustellen Öffentlichkeit entstünden schließlich jene ethischen Normen, vor denen sich die einzelnen BürgerInnen als ErzieherInnen zu legitimieren hätten, andererseits ein Rahmen, an den sich die Verunsicherten halten könnten.

2) Was braucht es denn mindestens für Fähigkeiten, um von persönlicher Erziehungsfähigkeit sprechen zu können?

Um mich dieser Fragestellung zu nähern, erinnere ich daran, wie psychoanalytisch gesehen eine gelungene Bindung und Beziehung zwischen einer frühen Bezugsperson und ihrem kompetenten Baby entsteht. Eine gelungene frühe Bindung entsteht beim Kleinkind – verkürzt gesagt – durch reziproke, affektive Resonanzsysteme mit der erwachsenen Bindungsperson im Rahmen der Neuroplastizität des Gehirns. Neuroplastizität¹ heißt, dass unser Gehirn sich in Abhängigkeit von den Nutzungsbedingungen entwickelt. Vermehrte Aktivierung führt zu verbesserten Verschaltungen, die erhöhen wiederum den Grad ihrer Nutzbarkeit.

Was bedeutet dieses „soziale Feedbackmodell der Affektspiegelung“² konkret? „*In der frühkindlichen Interaktion nimmt die erwachsene Bindungsperson den jeweiligen kindlichen Affekt auf, indem sie sich mit ihm identifiziert. Dadurch beobachtet sie jetzt nicht nur, sondern erlebt auch den inneren Zustand des Kindes*“³. Die Bindungsperson reagiert aber nicht spiegelbildlich, sondern resonanzmoduliert.

Zum Beispiel: Ein Wutanfall eines Babys wird nicht als Wutanfall von der Bindungsperson zurückgespiegelt, sondern moduliert als leichte Irritation zurückgespielt; der Wutaffekt des Säuglings erhält also als gelungenes Feedback „eine Bestätigung, eine Abmilderung und eine Kontextualisierung“⁴, und damit kann sich wiederum der Säugling neu identifizieren und im Zusammenspiel affektiv weiterentwickeln. Das ist der Beginn der Symbolisierungsfähigkeit, an dessen Ende die Kompetenz steht, Ärger darstellen zu können, ohne Ärger sein zu müssen. Also: die Fähigkeit zum Abstand vom jeweiligen Affekt⁵.

Dort, wo die Wut des Säuglings von der frühen Bezugsperson als persönliche Attacke oder Ehrverletzung oder auch nur Belästigung erlebt wird, beispielsweise wie ein Angriff, und diese Bezugsperson diesen Angriff dem Kind mit derselben Wut unmoduliert retourniert, statt ihn ins Symbolische zu modulieren, dort fehlt uns, jedenfalls in diesem Moment, die grundlegende Eigenschaft der Erziehungsfähigkeit, und das Kind ist in Gefahr.

Diese Fähigkeit zur sogenannten „Mentalisierung“ ist eine der zentralen psychischen Funktionen, ohne die die psychische Gesundheit des Kleinkindes nicht erreicht werden kann. Die ausreichende, d. h. durchschnittlich feinfühligere Reaktion auf frühkindliche Signale, z. B. der Angst oder der Wut, setzt eine emotional verfügbare Bindungsperson voraus, die den Säugling in diesen Signalen ausreichend genau wahrnimmt und mit Körperkontakt und Beruhigung darauf reagiert, um die den Säugling überflutenden Affekte zu regulieren. Dadurch entsteht auf Dauer jene intrapsychische Sicherheit der Person, die die Gesellschaft von ihren Mitgliedern insgesamt braucht, damit sie sich nicht vor einem Mangel an dieser inneren Sicherheit bei zu vielen Betroffenen in ihrer äußeren Sicherheit wirklich bedroht fühlen muss.

Alle diese und anderen grundlegenden motivationalen Systeme müssen in der frühesten Kindheit angelegt werden. Dazu gehören nach Karl Heinz Brisch⁶:

- Die Befriedigung der physiologischen Grundbedürfnisse einschließlich der durchschnittlichen Fähigkeit der Bin-

dungsperson, diese Bedürfnisse wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren und zu beantworten;

- Die Befriedigung der Bindungsbedürftigkeit und emotionalen Grundversorgung in der beschriebenen „Mentalisierung“;
- Die Förderung der Explorationsbedürfnisse durch Neugier und Erkundungsfreude im Kontext des Gefahrenschutzes;
- Die sensorische Stimulation durch die Förderung aller Sinne mit dem Ziel einer umfassenden sensorischen „Landkarte im Gehirn“;
- Die Vermeidung negativer Stimuli und aversiver Reize;
- Die Erfahrung der Selbstwirksamkeit sowohl im motorischen als auch im affektiven Bereich der Wirksamkeit, bei Erwachsenen z. B. über Lächeln, emotionale Reaktionen auslösen zu können.

Werden diese grundlegenden Motivationssysteme des ersten Lebensjahres nicht angelegt, missachtet, extrem frustriert oder durch systematisch falsche Antworten nicht befriedigt, bedeutet dies für das Kleinkind enormen Stress und in der Folge die Bereitschaft zur Aggression gegen sich und andere, aber auch Resignation und frühkindliche Depression⁷.

Für die Praxis formuliere ich jetzt einige Beispiele, in denen diese Kompetenzen meines Erachtens nicht ausreichend vorhanden sind:

- Wenn in Obsorgestreitigkeiten Eltern einander unter Absehung der empathischen Resonanzsysteme zu den Kindern gegenseitig alles antun, was nur ausdenkbar ist, und damit die Umgangsmöglichkeit des Kindes mit beiden Elternteilen gefährdet wird...
- Wenn ein Elternteil dem anderen Elternteil die richterlich geregelten Besuche trotzdem grundsätzlich verweigert oder Kinder systematisch gegen einen Elternteil manipuliert werden...
- Wenn jemand durch einen grundlegenden Mangel an Wissen keinen intentionalen Erziehungsbegriff hat und auch nicht erwerben kann...
- Wenn es keine Bereitschaft zur Kooperation mit Helfersystemen oder Familiengerichten gibt...

- Wenn jemand zu empathiegestört oder sonst psychisch zu krank für grundlegende reziproke Resonanzen ist...
- Wenn jemand seine negativen Affekte und inneren Spannungen nicht ausreichend kontrollieren und symbolisieren kann, sondern in Gewalt und Drogen ausagieren muss...

... und alle diese genannten Gegebenheiten dauerhaft nicht veränderbar sind, fehlen die „Minimal Essentials“ der persönlichen Erziehungsfähigkeit.

Ich prognostiziere, dass unsere Gesellschaft nicht mehr länger ohne verbindliche, die Emotionalität einbeziehende, Elternschulen und Elternausbildungen und im Anschluss daran verbindlichen Fortbildungssystemen auskommen wird können.

Insgesamt vermutet man je nach Studie, dass 15 – 20 % aller Kinder in Österreich psychische Störungen haben, nach neuesten OECD-Studien haben wir besonders hohe Alkoholmissbrauchs- und Suizidraten bei Jugendlichen festzustellen, jedes zweite Kind geht ohne Frühstück in die Schule.

Es braucht einen großen gesamtgesellschaftlichen Diskurs über den Zustand unserer Kinder und deren Eltern, woher immer sie auch kommen mögen, und es bedarf einer dementsprechenden Kraftanstrengung, von einer bedürfnisadäquaten Einrichtung der Kinderpsychiatrien, die im

Argen liegen, über eine adäquate Personalausstattung der Jugendämter und Gerichte und eine gemeinsame Ganztagschule der 6 – 14jährigen bis zur Steigerung der personalen Kompetenz des einzelnen Elternteils im Kontext diskursiver und medialer Öffentlichkeiten, die sich diesem zentralen Zukunftsthema verantwortlich und nicht alarmistisch annehmen.

Univ. Doz. Prof. Dr. Manfred Steinlechner

Hochschulprofessor, Psychoanalytiker
gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

gekürzter Vortrag der Tagung: Familie und
Recht in Tirol 2010
Veranstalter: Präsident des OLG Tirol

- 1) vgl. Besser, L. U., *Bindungssehnsucht und der Einfluss der Medien*, S. 90ff., in: Brisch, K. H./Hellbrügge, Th., *Bindung, Angst und Aggression*. Stuttgart 2010
- 2) Fonagy, P., u. a.: *Affektregulierung, Mentalisierung und die Entwicklung des Selbst*. Stuttgart 2004
- 3) Günter, M./Bruns, G., *Psychoanalytische Sozialarbeit*, S. 55ff., Stuttgart 2010
- 4) Günter, M./Bruns, G., a.a.O., S. 56
- 5) Günter, M./Bruns, G., a.a.O., S. 57
- 6) Brisch, K. H., *Prävention von aggressiven Störungen in der kindlichen Entwicklung*, S. 274ff., in: Brisch, K.H./Hellbrügge, Th., a.a.O.
- 7) Brisch, K. H., a.a.O.
- 8) *Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen: Familiäre Erziehungskompetenzen. Beziehungsklima und Erziehungsleistungen in der Familie als Problem und Aufgabe*. Weinheim 2005

Telefonüberwachungen – Hausdurchsuchungen

Da es aufgrund verschiedener Vorfälle im letzten Jahr berechtigte Unsicherheit bezüglich Telefonüberwachungen und Hausdurchsuchungen gibt, hat der obds – Landesgruppe Tirol im Herbst eine Anfrage an das Bundesministerium für Justiz gestellt.

Die Anfrage des obds und die Antwort des Bundesministeriums für Justiz (auszugsweise) sollen Klärung bringen. Darüber hinaus haben wir den Rechtsanwalt Mathias Kapferer gebeten, darauf basierend und aufgrund seiner Erfahrung als Berater von Sozialen Einrichtungen einige wesentliche Aspekte aus praktischer Sicht herauszuarbeiten.

1. Teil: Anfrage des obds – Landesgruppe Tirol an das Bundesministerium
2. Teil: Auszüge aus der Antwort des Bundesministeriums
3. Teil: Empfehlungen von Rechtsanwalt Mathias Kapferer

[....]

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstr. 7
1070 Wien

Innsbruck, 03.09.10

Betreff: Rechtsauskunft bezüglich Telefonüberwachung

Sehr geehrte Damen und Herren,
in meiner Funktion als Vorstandsmitglied des Österreichischen Berufsverbandes der SozialarbeiterInnen (obds) – Landesgruppe Tirol – ersuche ich Sie um Erteilung einer Rechtsauskunft bezüglich folgender Belange:

- Welche Einrichtungen (auch Erwachsenenbereich) gelten als anerkannte Einrichtungen/ Institutionen analog zu Ärzten, Rechtsanwälten, Therapeuten bzw. den Beratungsstellen entsprechend § 2 Abs. 1 Z 8 Familienberatungsförderungsgesetz
- Dürfen Telefone dieser Einrichtungen abgehört werden?
- Unter welchen Umständen dürfen Beratungsgespräche zwischen KlientInnen und SozialarbeiterInnen einer Einrichtung, aufgezeichnet und in Folge gerichtlich verwertet werden?
- Was sind Gründe, die eine Aufzeichnung (bzw. Verwertung) derartiger Beratungsgespräche rechtfertigen?
- Unter welchen Umständen und mit welcher Begründung wird die Telefonüberwachung von SozialarbeiterInnen, SozialbetreuerInnen, ambulanten BetreuerInnen im Rahmen von erzieherischen Maßnahmen der Jugendwohlfahrt etc. als zulässig erachtet?
- Unter welchen Umständen und mit welcher Begründung wird die Telefonüberwachung KlientInnen als zulässig erachtet?
- Dürfen Beratungsgespräche zwischen KlientInnen und BetreuerInnen überhaupt verwertet werden?
- Welche Möglichkeiten haben SozialarbeiterInnen sowie deren Vorgesetzte bzw. Arbeitgeber gegen eine Telefonüberwachung bzw. die Aufzeichnung von Beratungsgesprächen und deren Verwertung Beschwerde einzulegen?
- Welche Gründe abgesehen von „Gefahr in Verzug“ rechtfertigen die Durchsuchung einer Sozialeinrichtung ohne Durchsuchungsbefehl?
- Welche Möglichkeiten haben MitarbeiterInnen, eine Hausdurchsuchung ohne Durchsuchungsbefehl zu verhindern?
- Welche Beschwerdemöglichkeiten haben soziale Einrichtungen nach erfolgten Hausdurchsuchungen?
- Was soll in der Abwägung seitens der ermittelnden Behörden vorrangig betrachtet werden: Die Meldepflicht an Jugendwohlfahrtsbehörden zum Schutz von Minderjährigen (wenn im Zuge der Ermittlungen klar wird, dass das Wohl von Minderjährigen bedroht ist) oder die Aufklärung von strafbaren Handlungen?

Wir gehen davon aus, dass für Beratungsstellen und SozialarbeiterInnen bzw. allen, die im Auftrag von anerkannten Einrichtungen Beratungstätigkeiten verrichten, die Verschwiegenheit gilt und der Schutz der Vertrauensbeziehung oberste Priorität hat, die nur in ganz besonderen Fällen anderen Interessen zurückstehen muss (z. B. Verbrechen gegen Leib und Leben). Ebenso muss die Einrichtung selbst ein geschützter Rahmen sein.

Mit der Bitte um eine rasche Beantwortung obiger Fragen.

[...]

Auszüge aus der Antwort des Bundesministeriums für Justiz vom 18.10.2010:

[...]

Zum Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 157 Abs. 1 Z 3 StPO:

Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen ist generell auf § 157 Abs. 1 Z 3 Strafprozessordnung (StPO) zu verweisen, der ein Aussageverweigerungsrecht von Psychiatern, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfern, eingetragenen Mediatoren und Mitarbeitern anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung vorsieht. Angehörige der genannten Personengruppen haben daher das Recht, als Zeugen die Aussage hinsichtlich dessen zu verweigern, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft bekannt geworden ist. Als Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung iSd § 157 Abs. 1 Z 3 StPO zählen unter anderen Mitarbeiter von Einrichtungen im Bereich der Jugendwohlfahrt, der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe, der Lebenshilfe, der schulpsychologischen Dienste, der Krisenintervention, der Rehabilitation, der Beratung und Behandlung Suchtkranker, der Ehe-, Partner-, Familien- und Erziehungsberatung, der Betreuung Aidskranker sowie der sonstigen Sozialarbeit oder Lebens- und Sozialberatung. Als anerkannt ist eine solche Einrichtung insbesondere dann anzusehen, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist oder von öffentlichen Stellen gefördert oder in Anspruch genommen wird. Beispiele bieten von den öffentlichen Stellen in Anspruch genommene und landesgesetzlich vorgesehene Jugendwohlfahrtseinrichtungen oder die Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe sowie Sozialarbeiter bei der Bezirkshauptmannschaft (vgl. *Kirchbacher*, WK – StPO § 157 Rz 26). Es wird daher etwa auch die in § 2 Abs. 1 Z 8 Familienberatungsförderungsgesetz vorgesehene Verschwiegenheitspflicht für die in den Beratungsstellen tätigen Personen davon erfasst.

Die StPO schützt solche besonderen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten darüber hinaus, indem sie die Umgehung dieses Aussageverweigerungsrechts unter

Nichtigkeitssanktion stellt (s §§ 144 Abs. 2 und 157 Abs. 2 StPO). Um in Ansehung der genannten Personen den Informationsschutz zu gewährleisten, normiert § 157 Abs. 2 StPO für den Umfang des Aussageverweigerungsrechts ein Umgehungsverbot. Dabei wird insbesondere auf die Sicherstellung und Beschlagnahme von Unterlagen oder auf Datenträgern gespeicherte Informationen oder Vernehmungen der Hilfskräfte oder der Personen, die zur Ausbildung einer berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, abgestellt. In diesem Sinn unzugänglich sind daher z. B. Aufzeichnungen über Gespräche (Besprechungsnotizen), Unterlagen über Erhebungen oder über Mitteilungen Dritter an den Verweigerungsberechtigten und Aufzeichnungen über eigene Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung. Geht es demnach in § 157 Abs. 1 Z 2 (und Z 3) StPO um Informationsschutz, werden Beweisstücke, die der Klient beim Rechtsanwalt, Verteidiger, Patentanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Sozialarbeiter iW hinterlegt, dadurch nicht immunisiert. Hat eine der genannten Personen die Stellung eines Beschuldigten, so kommt ihm die Bestimmung des § 157 Abs. 1 und 2 StPO, die nur für Zeugen gilt, nicht (mehr) zugute, sodass in diesen Fällen auch nicht von einem Umgehungsverbot gesprochen werden kann.

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten („Telefonüberwachung“):

Die Strafprozessordnung unterscheidet zwischen der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (Verkehrs-, und Standortdaten, § 134 Z 2 StPO) und der Überwachung von Nachrichten (Inhaltsdaten, § 134 Z 3 StPO). In beiden Fällen bedarf es einer Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung. Als „Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung“ werden jene Anordnungen definiert, durch die Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze verpflichtet werden, bestimmte Daten, die im Zusammenhang mit einer Kommunikation (so genannte Verkehrsdaten) oder losgelöst von dieser (Standortdaten) während des Betriebes des Netzes anfallen, den

Strafverfolgungsbehörden bekannt zu geben (§ 134 Z 2 StPO). Unter der „Überwachung von Nachrichten“ wird das Ermitteln von Inhalten von Nachrichten (Inhaltsdaten durch Mithören, Abhören, Aufzeichnen, Abfangen) verstanden, die über ein Kommunikationsnetz oder einen Dienst der Informationsgesellschaft ausgetauscht oder weitergeleitet werden (§ 134 Z 3 StPO).

Grundsätzlich ist eine Auskunft über Daten einer Nachrichtenermittlung dann zulässig, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist, gefördert werden kann und der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, der Auskunft ausdrücklich zustimmt (§ 135 Abs. 2 Z 2 StPO), oder wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, gefördert werden kann und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können (§ 135 Abs. 2 Z 3 StPO). Die Überwachung von Nachrichten (§ 135 Abs. 3 StPO) ist in den oben genannten Fällen des § 135 Abs. 2 Z 1 und Z 2 sowie dann zulässig, wenn dies zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, erforderlich erscheint oder die Aufklärung oder Verhinderung von einem im Rahmen einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung und einer kriminellen Organisation begangenen oder geplanten strafbaren Handlungen ansonsten wesentlich erschwert wäre. Zusätzlich muss der Inhaber der Kommunikationseinrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung der Nachrichten war oder sein wird, selbst der Tat dringend verdächtig sein oder zu erwarten sein, dass der Tatverdächtige eine bestimmte Kommunikationseinrichtung benützen oder eine Verbindung mit ihr herstellen werde (§ 135 Abs. 3 Z 3 lit. a und b StPO). Darüber hinaus ist die Überwachung von Nachrichten zur Feststellung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten, der einer mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedrohten Vorsatztat verdächtig ist, zulässig (vgl. § 135 Abs. 3 Z 4 StPO).

Nach Beendigung der Ermittlungsmaßnahme hat die Staatsanwaltschaft ihre Anordnung und deren gerichtliche Bewilligung dem Beschuldigten und den von der Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen Betroffenen unverzüglich zuzustellen (§ 138 Abs. 5 StPO). Dem Beschuldigten ist es zudem zu ermöglichen, die gesamten Ergebnisse einzusehen und anzuhören (§ 139 Abs. 1 StPO). Den von der Durchführung der Ermittlungsmaßnahme betroffenen Personen steht dieses Recht insoweit zu, als ihre Daten, für sie bestimmte, von ihnen ausgehende Nachrichten oder von ihnen geführte Gespräche betroffen sind. Zudem sind die Ergebnisse auf Antrag des Beschuldigten, der sonstigen Betroffenen oder von Amts wegen zu vernichten, wenn diese für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder als Beweismittel nicht verwendet werden dürfen (§ 139 Abs. 4 StPO).

Die Verwertung des im Zuge der Ermittlungsmaßnahmen gewonnenen Beweismaterials ist bei sonstiger Nichtigkeit nur zulässig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ermittlungsmaßnahme vorlagen und sie somit rechtmäßig angeordnet und bewilligt wurde (§ 140 Abs. 1 Z 1 und 2 StPO).

Berufsbedingte Verschwiegenheitspflichten von Personen, denen das oben beschriebene Zeugnisverweigerungsrecht nach § 157 Abs. 1 Z 3 StPO zukommt, dürfen gemäß §§ 144 Abs. 2 und 157 Abs. 2 StPO nicht durch prozessuale Zwangs- und Überwachungsmaßnahmen (wie Hausdurchsuchung, Überwachung von Nachrichten etc.) umgangen werden. Eine unzulässige Umgehung führt zur Nichtigkeit und Unverwertbarkeit des dabei erlangten Beweismaterials. Das Umgehungsverbot kommt jedoch wiederum dann nicht zum Tragen, wenn die betreffende Person selbst der Tat dringend verdächtig ist. Soll bei dieser Personengruppe eine Überwachung nach § 135 Abs. 2 und 3 StPO erfolgen, bedarf es der Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten (§ 144 Abs. 3 StPO). Diesem steht gegen die gerichtliche Bewilligung einer derartigen Ermittlungsmaßnahme ein Beschwerderecht zu.

Nach Beendigung der Ermittlungsmaßnahme ist dem Rechtsschutzbeauftragten Gelegenheit zu geben, die gesamten Ergebnisse einzusehen und anzuhören, bevor diese zum Akt genommen werden. Er ist zudem

berechtigt, die Vernichtung von Ergebnissen oder Teilen von ihnen zu beantragen und sich von der ordnungsgemäßen Vernichtung der Ergebnisse zu überzeugen.

Durchsuchung von Orten („Hausdurchsuchung“):

Maßnahmen, welche einen bloß geringfügigen Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen darstellen, wie die Durchsuchung nicht allgemein zugänglicher Grundstücke, Räume, Fahrzeuge und Behältnisse darf die Kriminalpolizei von sich aus vornehmen. Für eine sogenannte Hausdurchsuchung, also eine Durchsuchung einer Wohnung oder eines anderen Ortes, der durch das Hausrecht geschützt ist (§ 117 Z 2 lit. b StPO) bedarf es jedoch grundsätzlich einer Anordnung durch die Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung. Lediglich bei Gefahr in Verzug ist die Kriminalpolizei ausnahmsweise ermächtigt, derartige Durchsuchungen von sich aus vorzunehmen. [...]

Wenn die Kriminalpolizei von sich aus eine Durchsuchung vorgenommen hat, dann hat sie der Staatsanwaltschaft sobald wie möglich darüber zu berichten. Die Staatsanwaltschaft hat ihrerseits eine Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit der Durchsuchung zu beantragen. Wird die Zustimmung des Gerichts verweigert, sind die bei der Durchsuchung gefundenen Gegenstände zurückzugeben und die im Zuge der Durchsuchung gewonnenen Erkenntnisse im späteren Verfahren unverwertbar. Wenn der Betroffene jedoch der Durchsuchung ausdrücklich zustimmt, bedarf es der genannten formellen Voraussetzungen nicht. In jedem Fall ist dem Betroffenen sogleich oder längstens binnen 24 Stunden eine Bestätigung über die Durchsuchung und deren Ergebnis sowie gegebenenfalls die Anordnung der Staatsanwaltschaft samt gerichtlicher Entscheidung auszufolgen oder zuzustellen.

Auch in diesem Fall gilt wiederum das Umgehungsverbot nach §§ 144 Abs. 2 und 157 Abs. 2 StPO. Eine Durchsuchung in Berufsräumlichkeiten von den dort genannten Personengruppen darf demnach nicht zur Umgehung der Aussagebefreiung führen; dies würde zur Nichtigkeit und Unver-

wertbarkeit des dabei erlangten Beweismaterials führen. Auch hier kommt das Umgehungsverbot dann nicht zum Tragen, wenn die betreffende Person selbst der Tat dringend verdächtig ist. Bei einer derartigen Durchsuchung in ausschließlich der Berufsausübung gewidmeten Räumen wäre sodann von Amts wegen ein Vertreter der jeweiligen Standes- oder gesetzlichen Interessensvertretung beizuziehen (§ 121 Abs. 2 StPO).

Rechtsschutz:

Gegen eine gerichtliche Bewilligung der genannten Ermittlungsmaßnahmen kann binnen vierzehn Tagen Beschwerde gemäß §§ 87 ff StPO erhoben werden, die bei der Staatsanwaltschaft einzubringen ist. Das Beschwerderecht steht dem Beschuldigten sowie jeder anderen Person zu, die von einem Zwangsmittel betroffen ist.

Zudem steht vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens jeder Person, die behauptet durch die Staatsanwaltschaft in ihren subjektiven Recht verletzt worden zu sein, weil eine Ermittlungsmaßnahme oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes angeordnet wurde und durchgeführt wurde, Einspruch wegen Rechtsverletzung zu (§ 106 Abs. 1 Z 2 StPO). Der Einspruch ist bei der Staatsanwaltschaft einzubringen; dieser kommt ein Vorprüfungsrecht zu. Ansonsten entscheidet der Einzelrichter des Landesgerichtes. Gegen diese Entscheidung des Gerichts über einen Einspruch besteht die Möglichkeit einer Beschwerde an das Oberlandesgericht; einer Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu.

Wenn gegen die Bewilligung einer Ermittlungsmaßnahme ebenfalls eine Beschwerde gemäß § 87 StPO erhoben wird, ist ein Einspruch gegen deren Anordnung oder Durchführung mit Beschwerde zu verbinden und entscheidet in diesem Fall das Beschwerdegericht auch über den Einspruch (§ 106 Abs. 2 StPO). Wird vom Gericht einer Beschwerde wegen der Unzulässigkeit einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung oder einer Überwachung von Nachrichten Folge gegeben, so ist sogleich anzuordnen, dass alle durch diese Ermittlungsmaßnahme gewonnenen Ergebnisse zu vernichten sind.

Abschließend ist noch darauf zu verweisen, dass sämtliche Ergebnisse von den genannten Ermittlungsmaßnahmen von der Staatsanwaltschaft zu verwahren und dem Gericht bei Einbringen einer Anklage zu übermitteln sind. Nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens sind diese vom Gericht, im Fall der Einstellung des Verfahrens von der Staatsanwaltschaft zu löschen,

soweit sie nicht in einem anderen bereits anhängigen Strafverfahren als Beweismittel Verwendung finden. [...]

Mag. Christian Pilnacek

Leiter der für das Strafverfahrensrecht zuständigen Abteilung
BMJ-S430.001/0004-IV 3/2010
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Empfehlungen für SozialarbeiterInnen zur Durchsetzung von Aussageverweigerungsrechten

Mathias Kapferer

Die diversen Kommentare und Stellungnahmen im Zusammenhang mit den Aussageverweigerungsrechten für SozialarbeiterInnen, die in sogenannten „anerkannten Einrichtungen“ im Sinne des § 157 Abs 1 Ziff 3 StPO tätig sind, zeigen deutlich, dass eine große Unsicherheit besteht. Die detaillierte juristische Auseinandersetzung mit diesem Thema würde mehr oder weniger eine Diplomarbeit umfassen. Nur beispielhaft sei darauf verwiesen, dass u. a. folgende Fragen unklar sind:

- Begriff der anerkannten Einrichtung
- Umfang des Aussageverweigerungsrechtes (Kenntnisse, die „den MitarbeiterInnen in dieser Eigenschaft bekannt worden sind“)
- Umgehung der Aussageverweigerungsrechte durch Maßnahmen gegen die KlientInnen
- Grenze zwischen der Rolle als BeraterIn und möglicher Mittäterschaft (im Zusammenhang mit der Anstiftung zu Straftaten oder sonstiger Beteiligung)
- Zulässigkeit der Telefonüberwachung
- Hausdurchsuchungen bei anerkannten Einrichtungen
- Verwendung schriftlicher Aufzeichnungen bzw. sonstiger Beweisgegenstände
- konkreter Schutz der Betroffenen

Aufgrund meiner praktischen Erfahrung kann ich jeder/jedem, der im Rahmen von

Strafverfahren durch Ermittlungsbehörden kontaktiert wird, nur die Empfehlung abgeben, sich individuell und konkret auf den einzelnen Sachverhalt abgestimmt über die Sach- und Rechtslage, vor allem über mögliche Aussageverweigerungsrechte zu informieren. Zu schnell wird man ansonsten zum Beweismittel, indem Aussagen zu Lasten der KlientInnen Verwendung finden. Eine ganz allgemeine Form des Zugangs könnte etwa folgende sich jeweils zu stellende Fragen/Antworten umfassen:

Bin ich in einer einschlägigen „anerkannten“ Einrichtung tätig?

Diese Frage wird im Regelfall wohl mit ja zu beantworten sein, wenn man im einschlägigen Bereich, etwa der Jugendwohlfahrt, der Bewährungshilfe, den Jugendzentren oder in sonstigen Sozial- und Lebensberatungsstellen tätig ist. Ein mögliches Kriterium ist dabei natürlich die Gewährung öffentlicher Subventionen, wobei ich den jeweiligen Trägerorganisationen nur empfehlen kann, von Vorneherein zu klären, ob man als **anerkannte Einrichtung im Sinne des § 157 StPO** anzusehen ist.

Über welche Informationen verfüge ich?

Als weitere wichtige Voraussetzung für die Aussageverweigerungsrechte fordert das Gesetz, dass einem möglichen Zeugen die Informationen nicht im privaten Umfeld, sondern **im Rahmen der beruflichen Tätigkeit**

zugekommen sind. Obwohl etwa bei einschlägigen Tätigkeitsbereichen, wie StreetworkerInnen, die Grenzen oft fließend sein mögen, wird man im Zweifelsfall wohl zugunsten KlientInnen annehmen können, dass die Information „beruflich“ veranlasst war.

Wie setze ich die Aussageverweigerung konkret um?

Wenn die beiden oben dargestellten Fragestellungen geklärt sind und ein Aussageverweigerungsrecht grundsätzlich zu bejahen ist, dann muss dieses möglichst früh wahrgenommen werden. Gerade in der Anfangsphase polizeilicher Ermittlungen finden ja durchaus „nur“ informelle Befragungen durch PolizistInnen statt. Diese tasten sich auch über „weiche Informationen“, wie etwa der Meldeadresse, des letzten Aufenthaltsortes, einer aktuellen Handynummer, usw. an die eigentlichen „harten Fakten“ heran. Es ist daher wichtig, dass man all jene Informationen, die nicht auch über andere Quellen ermittelbar sind, von Vorneherein nur dann weitergibt, wenn deren weitere Verwendung bzw. das eigentliche Interesse des jeweils Ermittelnden geklärt ist.

Wie reagiere ich auf die Verweigerung der Aussageverweigerungsrechte?

Die „Reaktion“ der Strafverfolgungsbehörden auf die Geltendmachung gesetzlicher Rechte kann durchaus unangenehm sein, indem es etwa zu formellen Ladungen, beschlussmäßigen Aufträgen oder auch nur klassischen Unmutsäußerungen („*Sie werden schon sehen!*“) kommt. Daher bedarf es einer gewissen „Zivilcourage“, um sich möglichen „Drohungen“ entgegenzustellen. Wesentlich ist, dass sämtliche Zwangsmaßnahmen, die die Polizei oder die Staatsanwaltschaft setzt, durch Rechtsmittel bekämpft werden können, sodass man zwar unter Umständen bestimmte Maßnahmen vorerst über sich ergehen lassen muss (z.B. Hausdurchsuchung oder theoretisch auch eine Festnahme), die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen dann aber rechtlich durch unabhängige Instanzen überprüft werden kann. Wichtig ist in dem Zusammenhang auch die Tatsache, dass jeder/jedem ZeuGIn gemäß § 160 Abs 2 StPO das Recht zukommt, eine Person des Vertrauens bei

der Vernehmung dabei zu haben. Damit ist man schon einmal zu zweit und hat nicht das Problem, dass man mögliche Abläufe bei den Polizeidienststellen nicht nachvollziehbar darstellen kann.

Welche konkreten Rechtsmittel kann ich einbringen?

Unabhängig von diversen anderen denkbaren Varianten, wie Disziplinarbeschwerden, etc. sieht die Strafprozessordnung ein sehr einfaches Rechtsmittel vor: den sogenannten **Einspruch wegen Rechtsverletzung gemäß § 106 StPO**. Dieses 2008 neu eingeführte Rechtsmittel steht grundsätzlich jeder Person zu, die behauptet, durch die Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei in einem subjektiven Recht verletzt zu sein, unter anderem weil:

- ihr die Ausübung eines Rechtes nach diesem Gesetz verweigert wurde oder
- eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes angeordnet oder durchgeführt wurde.

Dieser Einspruch wegen Rechtsverletzung kann unter Umständen auch mit einer Beschwerde gegen eine konkret bewilligte Zwangsmaßnahme verbunden werden, sodass das Beschwerdegericht sowohl über die Beschwerde als auch über den Einspruch entscheidet. Der Einspruch selbst ist an die Staatsanwaltschaft zu richten. Die Staatsanwaltschaft hat zu prüfen, ob die behauptete Rechtsverletzung vorliegt oder nicht. Wenn der Einspruch berechtigt ist, muss dem Begehren des Einspruchswerbers entsprochen werden und ist dieser auch entsprechend zu informieren. Sollte die Staatsanwaltschaft anderer Meinung sein, also der Ansicht, es liege keine Rechtsverletzung vor, dann muss der Einspruchswerber verlangen, dass eine Entscheidung des Gerichts getroffen wird.

Kann ich eigene RechtsberaterInnen beiziehen?

Selbstverständlich ist es im konkreten Fall möglich, durch einen sofort herzustellenden Kontakt zu RechtsberaterInnen sich über die Sach- und Rechtslage zu informieren. Meine Erfahrungen zeigen, dass gerade durch die Beiziehung von RechtsanwältInnen es im Regelfall doch gelingt, eine juristisch-sachliche Ebene zu schaffen, auf der dann

die weiteren Entscheidungen (auch über die Zulässigkeit möglicher Zwangsmaßnahmen) getroffen werden können. Wesentlich ist aber, dass die geforderten Informationen immer erst dann nach außen gegeben werden, wenn der objektive Sachverhalt geklärt ist, und man damit dann auch die Möglichkeit hat, zukünftig noch weitere Entscheidungen zu treffen.

Wie verhalte ich mich bei Hausdurchsuchungen?

Auch dort kann ich nur darauf verweisen, dass eine Hausdurchsuchung im Regelfall nicht durch die Polizei ad hoc angeordnet wird (diese Möglichkeit gibt es allerdings bei Gefahr in Verzug), sondern auf einer gerichtlich zu überprüfenden und unter engen Voraussetzungen zu genehmigenden Anordnung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft beruht. Man hat daher als MitarbeiterIn der anerkannten Einrichtung jedenfalls auch das Recht, die entsprechenden schriftlichen Unterlagen zu erhalten, um die Rechtmäßigkeit der Zwangsmaßnahme abklären zu können.

Laut Rechtsansicht des Oberlandesgerichtes Innsbruck ist allerdings eine allfällige Parteistellung bei derartigen Hausdurchsuchungen für die anerkannten Einrichtungen selbst nur bezüglich jener Räume gegeben, die ausschließlich der jeweiligen Berufsausübung gewidmet sind. Wenn etwa im Rahmen einer Einrichtung auch Wohnräume zur Verfügung stehen, die den jeweiligen KlientInnen überlassen werden, dann sind diese Räume nicht „besonders geschützt“. Eine Hausdurchsuchung ist dort also leichter möglich. Wesentlich ist aber, dass bei „anerkannten Einrichtungen“ die Durchsuchung der beruflich gewidmeten Räume nur eingeschränkt zulässig ist.

Analog zur Regelung bei RechtsanwältInnen oder SteuerberaterInnen ist die Hausdurchsuchung – vereinfacht dargestellt – gemäß § 121 Abs 2 StPO nur dann durchzuführen, wenn neben den formellen Voraussetzungen der gerichtlich bewilligten Anordnung auch eine „von Amts wegen beizuziehende VertreterIn der jeweiligen gesetzlichen Interessensvertretung“ beigezogen wird. Nachdem es nunmehr allerdings gerade im Bereich der SozialarbeiterInnen keine gesetzlich normierte Interessensvertretung gibt, gehe ich davon aus, dass diese Parteistellung dann zumindest dem Berufsverband der SozialarbeiterInnen zukommen muss, allerdings handelt es sich dabei lediglich um eine private Organisation, die formell gesehen keine unmittelbare Parteistellung aus dem Gesetz heraus hat. Um allerdings dem notwendigen Schutzgedanken Rechnung zu tragen, die Hausdurchsuchung in anerkannten Einrichtungen nur als äußerstes Mittel zuzulassen, muss wohl kraft Größenschlusses die derzeitige Gesetzeslage so interpretiert werden, dass dem (privaten) Berufsverband eine entsprechende Parteistellung bei derartigen Maßnahmen zukommt.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass im Gegensatz zu RechtsanwältInnen die MitarbeiterInnen der Staatsanwaltschaften gerade nicht parteilich vorgehen dürfen sondern **objektiv zu ermitteln** haben. Sie haben daher auch die Interessen unbeteiligter Dritter – sohin auch der MitarbeiterInnen anerkannter Einrichtungen – entsprechend zu wahren. Ich gehe davon aus, dass dies im Regelfall auch eingehalten wird.

Mag. Mathias Kapferer

Rechtsanwalt
Burggraben 4/4, 6020 Innsbruck
Tel +43-(0)512 - 58 19 59
office@tk-anwaelte.at

Terminavisos:
Österreichische Tagung Gemeinwesenarbeit (GWA)
02. - 04. November 2011
Bundesinstitut für Erwachsenenbildung in Strobl

Eher unbemerkt von der Sozialen Arbeit beschäftigen sich VertreterInnen der Erwachsenenbildung seit Jahren mit Gemeinwesenarbeit (GWA). Einer der Hauptakteure dieser österreichischen GWA ist Anton Rohrmoser. Angeregt durch seine Arbeit als Entwicklungshelfer in Brasilien, orientierte sich die GWA der Erwachsenenbildung an den methodischen Konzepten von Paolo Freire. Die Gemeinwesenarbeit in dieser Theorietradition lieferte seit den 70er Jahren zahlreiche Impulse für die Entwicklung strukturschwacher ländlicher Regionen (Mühlviertel, Waldviertel). Seit 1979 werden mit jährlichen Seminaren zum Thema „Gemeinwesenarbeit und Erwachsenenbildung“ der kontinuierliche fachliche Austausch und die Vernetzung der AkteurInnen am Bundesinstitut für Erwachsenenbildung gepflegt.

Auf der Seite der Sozialen Arbeit wurde das Wiener Vernetzungsfest von DSA Christoph Stoik M.C.D. initiiert. Es handelt sich um eine Plattform für SozialarbeiterInnen, die in Wien in der GWA tätig sind. Von Wien ausgehend wurde im Jahr 2000 mit der Initiative des Österreichischen Vernetzungstreffens der bundesweite kontinuierliche Austausch der GWA-SozialarbeiterInnen in die Wege geleitet. 2004 fand in Wien, und im Besonderen im Stadtteilzentrum Bassena am Schöpfwerk, zudem das Treffen der Sektion GWA der deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit statt. Im Jahr 2008 war der Studiengang Soziale Arbeit des MCI in Innsbruck Gastgeber des 7. Vernetzungstreffens der österreichischen GemeinwesenarbeiterInnen.

Diese zwei unterschiedlichen Entwicklungslinien der österreichischen Gemeinwesenarbeit wurden nun zusammengeführt. Im Oktober 2010 fand die Tagung „Gemeinwesenarbeit - Soziale Arbeit und

Erwachsenenbildung im Dialog“ am Bundesinstitut für Erwachsenenbildung in Strobl statt. Lehrende des Fachbereichs Sozialraum- und Gemeinwesenarbeit der FH Dornbirn, MCI-Innsbruck, FH-Linz und FH Campus Wien im Verbund mit unterschiedlichen österreichischen Erwachsenenbildungsinstituten (Verband Österreichischer Volkshochschulen, Verband Österreichischer Volksbildungswerke, Bundesinstitut für Erwachsenenbildung) veranstalteten diese Tagung. Der Sozialraum bildete eine thematische Klammer für diese erste Annäherung, bei der neben der Theorie (Dr. Christian Reutlinger, Hochschule für angewandte Wissenschaften Institut für Soziale Arbeit, FHS St. Gallen) die Vorstellung konkreter Projekte im Bereich Natur, Kultur und politischer Dialog nicht zu kurz kamen.

Im kommenden Herbst findet von 02. bis 04. November 2011 wiederum die Tagung GWA am Bundesinstitut für Erwachsenenbildung in Strobl statt. Das heurige Treffen widmet sich dem Thema „In welcher Gesellschaft wollen wir Wie leben“ (Arbeitstitel). In der Sozialen Arbeit und in der Erwachsenenbildung zielt Gemeinwesenarbeit darauf, dass sich Menschen in solidarischer Form organisieren. Wie aber ist ein kooperatives Vorgehen in einer Konkurrenzgesellschaft verwirklichtbar? Birgt das „Lernziel Solidarität“ die Gefahr in Gruppendruck zu enden? Welche Form von Gesellschaft soll über GWA überhaupt angestrebt werden? Welche Herausforderungen stellen sich dabei in der gegenwärtigen digitalen Wissens- und Konkurrenzgesellschaft?

Der Prozess der Vorbereitung soll auf der Homepage: www.gemeinwesenarbeit.at dokumentiert werden. Dort findet sich auch die umfangreiche Dokumentation der Tagung 2010.

DSA Dr. Ingrid Wagner M.C.D.
Lektorin am MCI Innsbruck

soziale arbeit, sozialpolitik & -management.

30 Studienplätze pro Jahr

Abschluss Master of Arts in Social Sciences / MA bzw. M.A.

Zeitmodell 4 Semester, Vollzeit – eingeschränkte Berufstätigkeit möglich

Montag <i>gestrichelt</i>	Dienstag <i>gestrichelt</i>	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
------------------------------	--------------------------------	----------	------------	---------	---------

fallweise 3 – 4 Mehrtagesblöcke (3 – 4 Tage)

Internationales Semester im 2. Semester, an Partnerhochschule oder am MCI

Zugangsvoraussetzungen

Absolventen/-innen einschlägiger Bachelor- oder Diplomstudiengänge, Absolventen/-innen der 3-jährigen ehemaligen Akademien für Sozialarbeit und Pädagogischen Akademien; der 2-jährigen Akademien, mit zusätzlicher fach einschlägige Weiterbildung an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen (mind. zwei Semester) oder sonstiger mind. 6-semestriger Hochschulstudien mit sozialarbeits- und sozialwissenschaftlichem Bezug (mindestens 90 ECTS).

Berufsfeld

Absolventen/-innen sind in der Lage, die neuesten Methoden und Techniken der Sozialen Arbeit problemangemessen anzuwenden, im Rahmen der Sozialarbeitsforschung methodenrichtige Analysen über soziale Probleme, ihre Determinanten und Folgen durchzuführen, sozialpolitisch umsichtig zu handeln, soziale Systeme zu managen und soziale Einrichtungen effektiv und effizient zu führen.



DIE UNTERNEHMERISCHE HOCHSCHULE® MCI MANAGEMENT CENTER INNSBRUCK

6020 Innsbruck / Austria, Universitätsstraße 15, +43 512 2070, office@mci.edu, www.mci.edu/master-soziale-arbeit-sozialpolitik-management



mci open house. Samstag, 2. April 2011 | 09:00 – 14:00 Uhr

Zur Abschiebung von Familien mit minderjährigen Kindern

Information des obds

Das Bundesministerium für Inneres (BMI) hat am 29.10.2010 per Erlass den Sicherheitsbehörden und der Fremdenpolizei Maßnahmen für die (schonende) Abschiebung von Familien mit minderjährigen Kindern vorgegeben. Unter Punkt 3 b) wurden die zuständigen Behörden auch angewiesen, den örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträger bei diesem Vorgang zu involvieren.

Im Zuge der letzten ARGE JWF-Vollversammlung vom 09.11.2010 bis 11.11.2010, Eisenstadt, haben sich sowohl die leitenden DiplomsozialarbeiterInnen und als auch die leitenden JuristInnen mit diesem Erlass intensiv auseinandergesetzt und die vom BMI intendierte Vorgangsweise fachlich-inhaltlich und rechtlich diskutiert.

Die ARGE JWF hat den **einstimmigen Be-**

schluss gefasst, die vorgesehene Einbindung der JWF bei fremdenrechtlichen Handlungen (Abschiebep Praxis) **abzulehnen**. Dieser Beschluss wurde dem BMI, der Landeshauptleutekonferenz und allen Landeshauptleuten zugemittelt.

Eine Involvierung des Amtes für Jugend und Familie bei fremdenrechtlichen Handlungen/Abschiebungen von Familien mit minderjährigen Kindern setzt ein Amtshilfeersuchen der Bundespolizeibehörden/Sicherheitsbehörden/Fremdenpolizei voraus. Amtshilfe ist aus rechtlicher Sicht dann zu leisten, wenn eine gleichartige Behörde um Vornahme der Leistung ersucht und die ersuchte Leistung auch im gesetzlichen Wirkungsbereich der ersuchten Behörde Deckung findet. Bei der ersuchenden Behörde handelt es sich um keine gleichartige Behörde.

Die aktive oder passive Teilnahme des Amtes für Jugend und Familie bei Abschiebungen findet im gesetzlichen Wirkungsbereich des JWF-Trägers keine Deckung.

Oberste Prämisse der JWF ist die Sicherung des Kindeswohles. Selbst eine schonende Abschiebung von Minderjährigen (samt deren Erziehungsberechtigten) stellt aus Sicht der JWF zumindest eine Beeinträchtigung, wen nicht sogar eine Gefährdung des Kindeswohles dar. Der Beratungsauftrag und der Unterstützungsauftrag der JWF an die Erziehungsberechtigten zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz kommen bei Abschiebungen ebenfalls nicht zum Tragen. Eine Trennung der Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten mittels Gefahr in Verzug Verfügung nach § 215 ABGB zur Sicherung des Kindeswohles ist ebenfalls nicht möglich, da ja nicht die Erziehungsberechtigten das Kindeswohl gefährden.

Resümee:

Die JWF kann keine Unterstützung aus ihrem gesetzlichen Wirkungsbereich heraus bei einer Abschiebung leisten. Das ist sich bei den JWF-Behörden und den Sicherheitsbehörden/Fremdenpolizei nicht um gleichartige Behörden handelt ist ebenfalls evident. Allfällige diesbezügliche Anfragen der Fremdenpolizei zur Unterstützung bei der Abschiebung von Familien mit minderjährigen Kindern im Wege der Amtshilfe sind daher **abzulehnen!** Auch wenn die Fremdenpolizei auf eine Teilnahme bei der Abschiebung unter Verweis auf den Erlass besteht, ist diese **nicht** vorzunehmen.

Information des obds

Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen
1060 Wien, Mariahilferstrasse 81 / 1 / 15
Tel: +43 1 587 46 56
Fax: +43 1 587 46 56 10
oesterreich@sozialarbeit.at
www.sozialarbeit.at

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,
Sehr geehrter Herr Vizekanzler,
Sehr geehrte MinisterInnen,

Landauf und landab sind sich alle MenschenrechtsexpertInnen einig darin, dass das geplante Fremdenrechtspaket zu massiven Verschlechterungen führen wird – nicht nur für die unmittelbar Betroffenen, sondern für das Zusammenleben aller Menschen in Österreich. Wenn Kinder von ihren Eltern getrennt, Minderjährige in Schubhaft gesteckt und Ängste und Unsicherheiten bei Menschen, die schon viele Jahre hier leben, geschürt werden, dann bleibt das nicht ohne Auswirkungen auf das Klima im Land.

Daher meine Frage an Sie: Wollen Sie sich wirklich später einmal dafür rühmen, dass Sie ein Gesetzespaket mitbeschlossen haben, das Kinder, Jugendliche und Erwachsene unnötig ins Gefängnis sperrt, Familien auseinander reißt und unmotiviert Existenzen gefährdet? Das kann doch nicht der Grund sein, warum Sie sich entschieden haben, ein wichtiges politisches Amt auszuüben.

Deshalb möchte ich Sie dazu aufrufen, dem Gesetzespaket nicht Ihre Zustimmung zu geben und auch gegenüber Ihren MinisterkollegInnen deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass ein destruktives und destabilisierendes Fremdenrecht keinen Platz in einem demokratischen Rechtsstaat hat.

Mit freundlichen Grüßen,
Maria Moritz DSA
Vorsitzende Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen

Für das Gesetz sind manche gleicher

Katharina Nöbl

Das Fremdenrecht – das wohl meist novellierte Gesetzespaket: Seit einem Jahr setzt sich eine Gruppe Studierender in der unabhängigen Rechtsberatung Tirol mit dem Paragraphenschwungel auseinander, um für ein Stück Gerechtigkeit zu sorgen.

Ein Jahr Arbeitsalltag in der unabhängigen Rechtsberatung Tirol:

Die unabhängige Rechtsberatung für Asylsuchende in Tirol wurde von der Plattform Rechtsberatung aufgrund der Schließung der Caritas Rechtsberatungsstelle ins Leben gerufen, die bis zu diesem Zeitpunkt als einzige Stelle ein umfassendes Angebot an Beratung für Flüchtlinge gewährleisten konnte. Im Jahr 2008 wurden die finanziellen Mittel der Caritas auf ein Mindestmaß gekürzt, die Aufgabe der rechtlichen Beratung von Flüchtlingen während ihres Verfahrens jedoch erst 2009 an den Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ) übergeben. Während diesem Jahr wurden insgesamt nur sechs Wochenstunden Rechtsberatung vom Verein SOS Menschenrechte für rund 1500 Asylsuchende in Tirol angeboten. Da es die Bundesregierung über ein Jahr verabsäumte, trotz Verpflichtungen durch die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und die EU Verfahrensrichtlinie (Quelle: RL EG 2005/85/EG, 01.12.2005), eine flächendeckende rechtliche Beratung für Flüchtlinge in Österreich und somit auch in Tirol anzubieten, entstand ein für Betroffene existenzieller Mangel an dringend benötigter Beratung im Asylverfahren.

Durch die Initiative der Plattform Rechtsberatung konnte somit am 29. November 2009 die unabhängige Rechtsberatung unter der Trägerschaft des Diakonie Flüchtlingsdienstes geöffnet werden. Seit nun über einem Jahr arbeiten etwa 35 ehrenamtliche Studierende der Sozialen Arbeit, der Rechts-, Politik und Erziehungswissenschaften, sowie Soziologie und anderer Studienrichtungen in mehreren Kleinteams, um eine umfassende Betreuung von Asylsuchenden zu gewährleisten.

Im letzten Jahren kam es zu über 500 KlientInnenkontakten, etwa ein Dutzend Begleitungen zu Bundesasylämtern und anderen Institutionen konnten gewährleistet und etwa 250 Beschwerden und andere Rechtsmittel an den Asylgerichtshof (2. Instanz im Asylverfahren) verfasst werden. Die häufigsten Themen, die in der Beratungsstelle anfallen, sind negative Asylbescheide sowie Vorbereitungen auf Einvernahmen in erster und zweiter Instanz. Zusätzlich beraten wir bei Asylverfahren, Familienzusammenführungen, Schubhaft, Anträge auf Verlängerung des Status subsidiär Schutzberechtigter, Beratung und Begleitung bei Niederlassungsfragen für abgewiesene AsylwerberInnen sowie in fremdenpolizeilichen Angelegenheiten, psychische Probleme, Sozialberatung z. B. bei Problemen in den Heimen sowie die Weitervermittlung an die Flüchtlingskoordination des Landes Tirol.

In einem Jahr Rechtsberatung hatten wir rund zehn KlientInnen, deren Asylverfahren mit positiven Entscheidungen in erster Instanz und zweiter Instanz endeten. Dem entgegen stehen jedoch etliche hunderte negative Entscheidungen, die häufig ungerechtfertigt oder aufgrund von Missverständnissen (sprachlicher oder inhaltlicher Art) beruhen. Natürlich hatten wir im letzten Jahr auch KlientInnen, die hinsichtlich eines Aufenthaltstitels über das Asylgesetz keine Chancen hatten, da sie nicht in die Flüchtlingsdefinition der GFK fallen. Diese Definition steht im Zusammenhang mit den von den Asylsuchenden angegebenen Fluchtgründen.

Durch die vielerlei falsche Beurteilung der Fluchtgründe unserer KlientInnen ist eine Weiterführung der Beratungstätigkeit unerlässlich. Viele Menschen, die eigentlich einen Anspruch auf Asyl geltend machen könnten, würden und werden ohne Beratung und Verfassen von Beschwerden rechtswidrigerweise aus dem Bundesgebiet abgeschoben. Diese Linie, die vom Staat Österreich verfolgt wird, kann nicht akzeptiert werden. Die Thematik im Fremdenrecht dreht sich immer mehr um eine schnellere Abwicklung der Asylverfahren, um eine schnellere

lere Rückführung in die Heimatländer zu ermöglichen. Schnelle Asylverfahren sind durchaus sinnstiftend – jedoch ist die Konzentration auf Rückführungen und Abschiebungen in einem Rechtsbereich, der die Rechtsgrundlage für schutzbedürftige Fremde bieten sollte, mehr als bedenklich. Deshalb wäre die Finanzierung von unabhängigen Beratungsstellen durch die öffentliche Hand in diesem Bereich von so großer Bedeutung – um zumindest annähernd die Möglichkeit für einigermaßen faire Asylverfahren zu schaffen. Dies ist in den meisten Fällen momentan nicht gegeben!

Rechtlich Relevantes aus dem Asylbereich:

Die rechtliche Basis für die Arbeit in der Rechtsberatungsstelle bilden die Gesetzesgrundlagen des Fremdenrechts. Das Asylrecht, Fremdenpolizeigesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz, Fremdenrechtsänderungsgesetz und das Tiroler Grundversorgungsgesetz (TGVG).

Neben der rechtlichen Arbeit in unserer Einrichtung versuchen wir auch einen Fokus auf Sozialberatung zu legen. Problematisch an der Situation des Klientels ist nur, dass der Handlungsspielraum für SozialarbeiterInnen sehr eingeschränkt ist. Das faktische Arbeitsverbot für Asylsuchende (es gibt Bestrebungen, dieses in Tirol abzuschaffen), die fehlende Möglichkeit der Wahl eines Lebensmittelpunktes, das mangelnde Betreuungsangebot und viele andere Einschränkungen in diesem Bereich machen Sozialarbeit sehr schwierig.

Die Versorgungsleistungen, welche Asylsuchenden zustehen, sind im TGVG geregelt. Asylsuchende haben keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen, die nicht im TGVG angeführt sind, welche ihnen jedoch aufgrund ihrer (meist) sehr schlechten finanziellen Situation doch zustehen würden (z. B. Familienbeihilfe o. ä.). Das Arbeitsverbot wirkt sich in vielerlei Hinsicht negativ auf unser Klientel aus. Die Folgen jahrelangen Wartens ohne Beschäftigung und die fehlende Aufarbeitung traumatischer Erlebnisse, schlägt sich häufig im psychischen Zustand der Betroffenen nieder. Auch die Ausbildung von Jugendlichen erfolgt nur

bis zum Abschluss der Pflichtschule.

All diese Faktoren zeigen auf, dass eine bewusste Verdrängung dieser Menschen an den Rand der Gesellschaft vorgesehen ist. Das Verhindern der Teilhabe an den Bereichen des gesellschaftlich-produktiven und gesellschaftlich-kulturellen Lebens und allen anderen Bereichen, fördert bewusst eine Segregation in dieser Gesellschaft. Hinzu kommen politische Polemik und Hetze.

Sieht man die Arbeit in diesem Handlungsfeld anhand der radikalen Sozialarbeitstheorien (z. B. Dominelli, Thompson) wird man unschwer erkennen, dass ein sehr großer Teil der Arbeit in die strukturelle Veränderung der Rahmenbedingungen gelegt werden muss, um überhaupt die Möglichkeit zu bekommen, mit diesen Menschen in einem effektiven Rahmen zu arbeiten.

Lang diskutiert – Das Bleiberecht:

Ein weiteres Problem sind die sehr langen Wartezeiten, die ein Asylverfahren mit sich bringt. Viele unserer KlientInnen warten schon fünf Jahre oder länger – eine untragbare Situation für Alleinstehende sowie für Familien mit meist mehreren Kindern. Und doch droht nach dieser langen Zeit noch eine Ausweisung in das „Heimatland“. Eine Ausweisung bedeutet auch in den meisten Fällen das die Chance auf einen, berechtigten, Aufenthaltstitel unmöglich wird. Der Diakonie Flüchtlingsdienst fordert daher ein Bleiberecht für all jene Menschen, die in Österreich eine Heimat gefunden haben und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen (vor allem hinsichtlich der Integrationsfortschritte und des Schutzes des Familienlebens). Personen, die seit fünf Jahren in Österreich ihren Lebensmittelpunkt haben, sind hier heimisch geworden und sollten ein Recht darauf haben, in diesem Land zu bleiben.

In der aktuellen Gesetzeslage gibt es keine Möglichkeit auf der Basis eines rechtsstaatlichen Verfahrens einen Aufenthaltstitel dieser Art zu erlangen. Die Komplexität des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (und den Verwandten Rechtsmaterien) macht es für Betroffene, BeraterInnen aber auch den Behörden beinahe unmöglich den Voraussetzungen zu entsprechen bzw. auf der anderen

Seite ein nachvollziehbares, transparentes und rechtsstaatliches Verfahren zu garantieren. Mittlerweile gibt es allein ein Antragsrecht, jedoch sind Berufungen bei einer negativen Behandlung des Antrags nicht möglich (ausgenommen Anträge nach den §§ 43 Abs. 2, 44 Abs. 3 NAG)

(Quelle: http://www.asyl.at/fakten_1/bleiberechtsbericht_03_10.pdf Rückblick auf ein Jahr Bleiberecht)

All diese Tatsachen und Beispiele, die einem in der alltäglichen Arbeit im Flüchtlingsbereich begegnen, suggerieren, dass im Staat Österreich Menschen leben, für die die Rechtsstaatlichkeit mehr und für andere weniger zutrifft. Im Bereich der Flüchtlingshilfe ist der Umgang zu und die Perspektivenbildung anhand von rechtlichen aber auch zu sozialen Beratungsthemen schwierig. Das größte Problem stellen die Barrikaden dar, die es unmöglich machen, die Mo-

tivation, die Talente und das Wissen des Klientels zu fördern. Meist lässt sich aufgrund der strukturellen/rechtlichen Rahmenbedingungen unabhängig von der Motivation der KlientInnen sehr wenig erreichen. Um ein menschenrechtskonformes Zusammenleben in Österreich zu ermöglichen, müssen dringend strukturelle Veränderungen passieren. Eine Gesetzgebung basierend auf der Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit wäre nur ein Anfang – aber ein wichtiger!

Mag.a (FH) Katharina Nöbl

Diakonie Flüchtlingsdienst
Rennweg 13
6020 Innsbruck
Tel.: 0664/885 889 11
Fax: 0512/ 31 79 28
bti@diakonie.at

Ibrahim – einer für viele Marokkanische Jugendliche zwischen Aussichtslosigkeit und Zukunftshoffnung

Sonja Steixner, Karl Heinz Larcher

Ibrahim (Name geändert) war 12 Jahre alt, als er von Marokko nach Europa kam. Über Spanien, Frankreich und Italien erreichte er 2006 mit 14 Jahren Österreich. Sein erster Weg nach der Ankunft führte ihn zunächst nach Thalheim, ins Erstaufnahmezentrum West für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Ein Asylantrag wurde eingereicht. Dann fuhr Ibrahim nach Innsbruck, weil er gehört hatte, dass er dort Landsleute finden würde. Eine Grundversorgung bekam er nicht, da er nicht abgewartet hatte, welchem Bundesland er zugewiesen werden würde. Somit befand er sich nun ohne Geld und Obdach in Innsbruck, schlief in Fahrradkellern oder im Freien, manchmal kurzfristig bei Bekannten. Er kam zwar mit verschiedenen sozialen Einrichtungen in Kontakt, doch konnte man ihm auf Grund der Rechtslage nicht wirklich helfen – Ende 2007 erhielt er dann den negativen Asylbescheid.

Im Februar 2008 sollte Ibrahim schließlich abgeschoben werden, jedoch verweigerte Marokko seine Übernahme, weil er dort nie registriert gewesen war. Als Straßenkind in Marokko besitzt man im Normalfall keinen Pass; vielleicht hatte er auch einen falschen Namen angegeben. Ibrahim konnte also nicht abgeschoben werden, durfte aber auch nicht hier bleiben – er war nicht nur zu einem „Illegalen“ sondern auch zu einem Heimatlosen geworden.

Noch heute befindet sich Ibrahim mit illegalem Status in Innsbruck. Obwohl die Polizei weiß, dass Ibrahim keinen Ausweis hat und keinen haben kann, wird er immer wieder kontrolliert. Diese Kontrollen führen im Jahr zu ca. 30 Verwaltungsstrafen von € 100,- bis € 300,- für ein fehlendes Personaldokument und bis zu € 5.500,- für unrechtmäßigen Aufenthalt. Das kann Ibrahim natürlich nicht

bezahlen. Er muss daher Ersatzfreiheitsstrafen im Polizeianhaltezentrum verbüßen, was konkret bedeutet: täglich 23 Stunden in der Zelle, eine Stunde Hofgang. Sobald er entlassen wird, geht alles weiter wie bisher. Ibrahim hat keine Chance, es gibt keine Perspektiven. Der inzwischen 18jährige wird für das bloße Da-Sein bestraft, wie viele andere marokkanische Jugendliche auch.

Ibrahim besitzt nur, was er am Leib trägt. Er spricht gut tirolerisch, sehr gut italienisch, gut spanisch und französisch und natürlich seine Muttersprache arabisch. Er wünscht sich nichts sehnlicher, als eine Chance auf ein geregelteres Leben mit Arbeit oder Ausbildung und auf ein geheiztes Zimmer. Ibrahim möchte seinen Lebensunterhalt nicht mit Drogengeschäften verdienen.

Er fand und findet Helfer und Helferinnen, die ihn unterstützen wollten und wollen. Doch bisher sind alle an der bestehenden Rechtslage gescheitert. Und auch für die Polizei und den Staat ist diese Situation äußerst unbefriedigend: Der Teufelskreis, in dem Menschen wie Ibrahim sich befinden, ist nicht zu durchbrechen – soziale Probleme verschärfen sich, Lösungen für diese komplexen Problemlagen sind derzeit nicht in Sicht.

Studierende des MCI Studiengangs Soziale Arbeit haben sich 3 Semester lang im Rahmen eines Projektes mit den jungen Marokkanern beschäftigt, die wie Ibrahim aus dem Negativkreislauf aussteigen möchten. Sie installierten wöchentlich stattfindende Sprachkurse und Beratungen sowie Fußballspielen in einem Innsbrucker Gymnasium und bemühten sich um eine Basis-Gesundheitsversorgung.

Als Teil des Projektes erfolgte ein Podiumsgespräch am 18.01.11 im Haus der Begegnung. In einem überfüllten Saal mit über 350 interessierten ZuhörerInnen – darunter viele PolitikerInnen unterschiedlicher Coleurs und an den Projekten beteiligte marokkanische Jugendliche – diskutierten LR Gerhard Reheis, VBM Franz X. Gruber, Polizeidirektor Thomas Angermair, der Leiter des Vereins Neustart Bernhard Trummer-Kaufmann, die Integrationsbeauftragte der Stadt Innsbruck Notburga Tro-

ger, Christoph Gstrein (JUWO-UmF), der marokkanische Jugendliche Amin Kachan und die Studierenden Anita Pichler und Verena Schicker über die Ist-Situation marokkanischer Jugendlicher mit illegalem Status sowie über unterschiedliche Lösungsansätze.

Während VBM Gruber (ÖVP) mit Blick auf die Tiroler Wählerschaft darauf hinwies, dass die Ängste der Bevölkerung ernst genommen werden müssten, betonte er gleichzeitig, dass man das Schicksal eines jeden marokkanischen Jugendlichen individuell betrachten solle und diesen im Einzelfall auch unterstützen könne.

Soziallandesrat Reheis (SPÖ) bekräftigte seine Forderung nach einem eigenen Ministerium für Asylwesen, Migration und Integration sowie einer längst überfälligen gesetzlichen Lösung für Staatenlose, so genannte „Illegale“.

Polizeidirektor Angermair sorgte für Aufsehen, als er empfahl, Menschen mit illegalem Status zu unterstützen, in dem man sie anmelde (was ohne Identitätsausweis eigentlich nicht möglich wäre). Dass dies einen Gesetzesbruch bedeute, wie ein anwesender Jurist einwarf, beantwortete er mit: *„Wir werden deshalb sicher niemanden belangen“*.

Prof. Schwaighofer, Strafrechtler an der juristischen Fakultät, stellte die Verfassungskonformität der genannten Verwaltungsstrafen (wegen illegalen Aufenthalts und Nicht-Mitführen eines Identitätsausweises) in Frage. Er vertrat die Rechtsansicht, dass sich die marokkanischen Jugendlichen in diesem Zusammenhang ja nicht schuldhaft verhalten würden, aber gleichzeitig nicht rechtmäßig verhalten könnten. Dieser paradoxe Tatbestand sollte seines Erachtens verfassungsrechtlich geprüft werden.

Amin Kachan, der betroffene marokkanische Jugendliche am Podium, beschrieb im breiten Tiroler Dialekt eindrücklich seine prekäre, unhaltbare Lebenssituation sowie seine Wünsche und Hoffnungen.

Christoph Gstrein, Bernhard Trummer-Kaufmann und Notburga Troger mahnten die Menschlichkeit gegenüber denjenigen chancenlosen marokkanischen Jugendlichen ein, die aus der Negativspirale und der Überle-

benskriminalität aussteigen wollen. Sie forderten die Installierung experimenteller Projekte, in denen interessierte marokkanische Jugendliche die Chance auf Beschäftigung und Existenzsicherung bekämen. Anita Pichler rechnete vor, wie viel eine gesetzlich fragwürdige Polizeihaft dem Staat pro Tag koste und wie viel effektiver sinnstiftende Projekte für interessierte marokkanische Jugendliche eingesetzt werden könnten.

Für Ibrahim hat sich seit der Podiumsdiskussion einiges zum Positiven geändert. Er konnte mit 01.02.11 ein kleines Zimmer im Integrationshaus beziehen. Finanzielle Unterstützung für das Zimmer bekommt er derzeit von öffentlicher Seite. Am Meldeamt entschied ein Beamter im Spannungsfeld zwischen Menschlichkeit und gesetzlichen Bedingungen, den Strafregisterauszug von Ibrahim als „Ausweisdokument“ anzuerkennen. Somit ist Ibrahim seit 10.02.11 amtlich gemeldet. Da Ibrahim nun über eine reale Meldeadresse verfügt, gibt es für ihn die Möglichkeit der Krankenversicherung über die Flüchtlingskoordination. Mit 11.02.11 hat Ibrahim ein Praktikum in einer sozialen Einrichtung begonnen und bekommt eine Praktikumsentschädigung, ein Mittagessen und eine Monatskarte für den Bus. Angestrebt wird eine legale Beschäftigung – nach „Schlupflöchern“ im Gesetz wird noch gesucht. Mit und für Ibrahim konnte in den letzten Wochen auf Grund der öffentlichkeitswirksamen Podiumsdiskussion sowie der Unterstützung von vielen HelferInnen einiges erreicht werden, um ein menschenwürdiges Leben trotz illegalen Aufenthalts zu forcieren.

Für andere ausstiegswillige marokkanische Jugendliche und junge Erwachsene, die ohne Aufenthaltserlaubnis in Innsbruck leben, ist die Lage weiterhin prekär. Man verbietet ihnen, sich auf legalen Wegen ihren Lebensunterhalt zu verdienen und stellt sie an den Pranger, wenn sie sich mit Überlebenskriminalität über Wasser halten. Man hält sie gefangen in einer paradoxen Situation, wo sie nur falsch handeln können und schiebt ihnen dann den „Schwarzen Peter“ zu – das ist auch eine Form von Gewalt. Sie in Medien und Politik als homogene, Drogen dealende, gewalttätige Gruppe zu pauschalisieren, scheint repressive Konfliktlösungsstrategien zu rechtfertigen und erleichtert das Wegschauen vom eigentlichen Handlungsbedarf.

Sozial verträgliche Lösungen wie Installation einer Basis Gesundheitsversorgung, Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten, Ausstellen von Ausweisdokumenten und Beendigung des Bestrafungskreislaufs bezüglich Verwaltungsstrafen sowie Modellprojekte für Tages- und Beschäftigungsstrukturen sind dringend von Nöten. Neue Denk- und Handlungswege würden zur allgemeinen Entschärfung beitragen. Die beträchtlichen Kosten, die mit repressiven Lösungen verbunden sind, fänden effizientere Einsatzmöglichkeiten.

DSA Dr. Sonja Steixner
Hochschullektorin am MCI StG Soziale Arbeit

Mag. Karl Heinz Larcher
Studierender am MCI StG. Soziale Arbeit

HIER GEBLIEBEN! – Initiative macht sich stark für ein menschenwürdiges Bleiberecht

Ingrid Felipe, Julia Schmid

Schon lange gibt es in Österreich ein äußerst restriktives Fremdenrecht, das regelmäßig vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als menschenrechtswidrig eingestuft wird und damit Österreich zu einer Novellierung des Gesetzes gezwungen ist. In den vergangenen Jahren nahmen diesen Umstand die InnenministerInnen immer als Gelegenheit, das Gesetz weiter zu verschärfen, wissend, dass die Anfechtung beim EGMR wieder Monate dauern würde, in denen das menschenunwürdige Gesetz angewendet werden kann.

Basierend auf diesem Gesetz und den verschärfenden Novellen – auch aktuell steht wieder eine per 01. Juli 2011 ins Haus – gab und gibt es zahlreiche Abschiebungen von Menschen, die auf ihrer Flucht vor Krieg, Naturkatastrophen, politischer Verfolgung etc. in Österreich um Asyl, um Schutz und Hilfe gebeten haben. „Heimführungen“ – ein sarkastischer Begriff für Menschen und Familien, die bereits viele Jahre in Österreich eine neue Existenz aufgebaut haben, deren Kinder die vermeintliche Heimat oft nur aus Erzählungen kennen, die ihr Herkunftsland ungewollt und aus Angst um ihr Leben verlassen mussten und deren Ausweisung sie just dorthin zwingt, wovor sie fliehen mussten.

Lange Zeit geschahen diese unmenschlichen Abschiebungen quasi verborgen vor der Öffentlichkeit. Erst die Geschehnisse um Arigona Zogaj, die Familie Komani, Ousmane Camara und zahlreiche Menschen und Familien mehr, die mit ihrem mutigen Gang an die Öffentlichkeit und die Unterstützung zahlreicher NGOs und Privatpersonen auf die Zustände und Rechtslage in Österreich aufmerksam machen konnten, haben die öffentliche Wahrnehmung für die Ungerechtigkeit und menschenrechtsverachtende Handhabung des österreichischen Aufenthaltsgesetzes und dessen Vollzug geschärft.

Diese Dynamik in der Bevölkerung hat die Initiative Bleiberecht zum Anlass genommen, sich über Partei- und Interessenver-

tretungsgrenzen hinaus zu vernetzen, um ein gemeinsames Zeichen für ein humanitäres Bleiberecht in Österreich zu setzen. Am 10. Dezember 2010, dem Internationalen Tag der Menschenrechte, kam es zu einer ersten großen gemeinsamen Kundgebung in Innsbruck, bei der die teilnehmenden Organisationen – vom ÖGB über die Katholische Aktion und zahlreichen NGOs im Menschenrechtsbereich – bis zu VertreterInnen von politischen Parteien unisono folgende Forderungen proklamierten:

- ein Bleiberecht nach drei Jahren Aufenthalt in Österreich!
- ein Recht auf Erwerbsarbeit für asylwerbende Flüchtlinge, also die Rücknahme des Bartenstein-Erlasses, der es den Menschen nicht erlaubt, für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen!
- den uneingeschränkten Zugang zu Lehre und Ausbildung für asylwerbende Jugendliche!
- eine umfassende medizinische Versorgung für alle in Österreich lebenden Personen!
- die österreichische StaatsbürgerInnenenschaft für alle hier geborenen Kinder, falls dies von den Eltern gewünscht ist!

Zur Kundgebung an einem kalten und schneestürmischen Freitagabend kamen rund 1.000 Personen, was von allen OrganisatorInnen als großer Erfolg eingeschätzt wurde. Die öffentliche Wahrnehmung des Ereignisses reichte weit über Innsbruck bzw. Tirol hinaus und erhöhte so auch den Druck auf die politischen EntscheidungsträgerInnen, konkrete Verbesserungen für die Lebensrealität von asylwerbenden Menschen in Tirol umzusetzen.

So war ein weiterer Teilerfolg dieser breiten Mobilisierung, dass rund ein Monat nach der Kundgebung der zuständige Tiroler Landesrat sowie der Vizebürgermeister von Innsbruck eine der Forderungen – die der Rücknahme des Bartenstein-Erlasses – öffentlich an die Bundesregierung richteten. Es gelang, die politische Debatte von einer weiteren Verschärfung wegzubringen und die ersten Schritte zur Verbesserung zu initiieren.

Die Initiative Bleiberecht wird auch weiterhin versuchen, die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung zum Thema Asyl und Bleiberecht in der Zivilbevölkerung voranzutreiben. Informationsbereitstellung, Vernetzung und weitere Aktionen bzw. Veranstaltungen sind in Planung, weitere unterstützende Organisationen sowie Personen sind herzlich willkommen.

Einige der zahlreichen Organisationen in der Zivilinitiative Bleiberecht sind:

Plattform Bleiberecht Innsbruck
<http://plattform-bleiberecht.at/>
Diakonie Flüchtlingsdienst
<http://fluechtlingsdienst.diakonie.at/>

Fluchtpunkt
<http://www.fluchtpunkt.org/>
Frauen aus allen Ländern
<http://www.frauenausallenlaendern.org>
Zentrum für MigrantInnen in Tirol:
<http://www.zemit.at/>
Caritas Integrationshaus:
<http://www.caritas-integrationshaus.at/>

Alle weiteren UnterstützerInnen sind verlinkt unter:

<http://www.initiative-bleiberecht.at>

*Ingrid Felipe
Julia Schmid*
für die Initiative Bleiberecht

FACTBOX zu 3 der 5 Forderungen:

Asylverfahren dauern in Österreich mitunter mehrere Jahre. Ist ein Asylantrag erst negativ beschieden, erfolgt eine Ausweisung. Oftmalig in ein unbekanntes Land, dessen Sprache man nicht (mehr fließend) spricht, ohne soziale Kontakte. Hiergegen hilft nur noch ein Antrag auf ein Bleiberecht, der wie ein Gnadenakt wirkt: Ausschlaggebende, aber schwer messbare Faktoren für das Stattgeben sind: die Aufenthaltsdauer (jedoch ohne Stichtag!), der Grad der Integration, die Bindung zum Heimatland, Unbescholtenheit und ein intaktes Familienleben. Das österreichische Bleiberecht ist de facto nur eine Vermeidung einer Menschenrechtsverletzung durch Abschiebung.

Wir fordern daher ein Bleiberecht nach drei Jahren Aufenthalt in Österreich!

AsylwerberInnen unterliegen seit 2004 offiziell dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Das bedeutet, sie wären an sich 3 Monate nach dem Einbringen ihres Antrages berechtigt, einer Arbeit nachzugehen. Mittels Durchführungserlass beschränkte der damalige Minister Bartenstein den Zugang zum Arbeitsmarkt für AsylwerberInnen allerdings beträchtlich: Demnach dürfen Asylwerbende nur noch als Saisonkraft oder ErntehelferInnen beschäftigt werden. Erzwungene Untätigkeit macht krank, sie stellt ein Hauptproblem für Flüchtlinge dar. Erwerbsarbeit hingegen ist Integrationsfaktor Nummer Eins. Zugleich ergeben sich durch die entfallenen Grundversorgungskosten auch Einsparungen in der Staatskasse. Das Recht auf Arbeit ist laut UN-Menschenrechtscharta ein Grundrecht – auch für AsylwerberInnen!

Wir fordern daher ein Recht auf Erwerbsarbeit für asylwerbende Flüchtlinge!

Dem Recht auf Bildung für schulpflichtige AsylwerberInnen wird in Österreich entsprochen. Anders verhält es sich allerdings nach Beendigung der Schulpflicht: Lehrstellen werden hierzulande rechtlich nicht als Ausbildungsmaßnahme behandelt, sondern als Beschäftigung gewertet und unterliegen demnach ebenfalls o. g. Ausländerbeschäftigungsgesetz. Nachdem asylwerbenden Jugendlichen auch der direkte Einstieg in ein Arbeitsverhältnis verwehrt ist, bleibt ihnen einzig die schulische Perspektive. Auch bei entsprechender Leistungserbringung ist der Besuch einer mittleren oder höheren Schule jedoch keine Selbstverständlichkeit. Mangelnde Bereitschaft der Schule, mangelnde Beratung sowie die Frage der Finanzierbarkeit verunmöglichen oftmals eine weitere Schulkarriere.

Wir fordern daher den uneingeschränkten Zugang zu Lehre und Ausbildung für asylwerbende Jugendliche!

DAS TIROLER MINDESTSICHERUNGSGESETZ – EIN ÜBERBLICK

Simone Leitgeb

Mit 01.01.2011 trat das Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG) rückwirkend ab 01.09.2010 in Kraft. Es löst das Tiroler Grundsicherungsgesetz samt Verordnung (TGSG und TGSV) ab.

Die Basis für das neue Gesetz stellt die 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung dar. In dieser sind bundesweite Mindeststandards und Rahmenbedingungen vorgegeben, welche die Länder für die konkrete Einführung ihrer Ländergesetze zur Mindestsicherung umzusetzen haben.

In der Ausgabe 4/09 der Zeitschrift SIÖ (Sozialarbeit in Österreich) des obds wurde bereits auf die Kritik an dieser 15a B-VG Vereinbarung eingegangen. Kurz zusammengefasst besteht diese darin, dass mit den in der Vereinbarung vorgegebenen Rahmenbedingungen weder das Ziel der verstärkten Bekämpfung von Armut noch das der bundesweiten Vereinheitlichung der Sozialhilfesysteme erreicht werden kann – ersteres u. a. aufgrund der nicht bedarfsdeckenden Pauschalierung von Geldleistungen, dem Abbau von Rechtsansprüchen, der Beibehaltung der Rechtsverfolgungspflicht hinsichtlich privatrechtlicher Ansprüche und der Sanktionsmöglichkeiten, zweiteres, da wesentliche Bereiche weiterhin in die Zuständigkeit der Bundesländer fallen.

Die Umsetzung der 15a B-VG-Vereinbarung ließ auch für Tirol befürchten, dass es zu dramatischen Verschlechterungen in der Existenzsicherung kommen wird. Aus diesem Grund haben Tiroler Sozialeinrichtungen im Rahmen des Sozialpolitischen Arbeitskreises (SPAK) Tirol ihre Bedenken und Befürchtungen den politisch Verantwortlichen gegenüber deutlich gemacht, mit dem Ergebnis, dass einige gravierende Verschlechterungen – beispielsweise im Bezug auf die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes – nicht eingetreten sind. Im Bundesländervergleich ist das Tiroler Mindestsicherungsgesetz sicher eines der besten Mindestsicherungsgesetze. Ohne diese

Tatsache schmälern zu wollen weist jedoch auch das TMSG einige zum Teil gravierende Mängel auf, u. a. auch deshalb, da Bestimmungen beibehalten wurden, die auch nach dem TGSG schon als problematisch bekannt waren. Der viel zitierte *Meilenstein* ist die Mindestsicherung leider auch in Tirol in weiten Teilen nicht geworden.

Im Folgenden findet sich ein Auszug wesentlicher Änderungen im TMSG gegenüber dem TGSG bzw. der TGSV – jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Neue Begriffe im TMSG:

Im TMSG wird in verschiedenen Bestimmungen auf den so genannten **Ausgangsbetrag** verwiesen. Er entspricht immer der Nettohöhe (= Bruttohöhe abzüglich Krankenversicherungsbeitrag) des aktuell gültigen Ausgleichszulagenrichtsatzbezuges für eine alleinstehende Person nach dem ASVG (2011: € 752,94) und wird u. a. zur Ermittlung der Höhe der Mindestsätze für die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und diverser Freibeträge herangezogen.

Die *Richtsätze* nach dem TGSG werden im TMSG durch **Mindestsätze** ersetzt. Die Höhe der Mindestsätze leitet sich je nach Haushaltssituation prozentuell vom jeweils gültigen Ausgangsbetrag ab.

Als **Grundleistungen** werden im TMSG Leistungen zur Sicherung der Grundbedürfnisse bezeichnet – auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch:

- Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfs
- Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung
- Übernahme der Bestattungskosten

Sonstige Leistungen sind nach dem TMSG jene Leistungen, die zur Bewältigung außergewöhnlicher Schwierigkeiten in den persönlichen, familiären oder sozialen Verhältnissen gewährt werden:

- Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung (mit Rechtsanspruch)
- Hilfe zur Arbeit (ohne Rechtsanspruch)

- Hilfeplan (ohne Rechtsanspruch)
- Hilfe zur Betreuung (ohne Rechtsanspruch)
- Hilfe zur Pflege (ohne Rechtsanspruch)

Zusatzleistungen sind Leistungen ohne Rechtsanspruch mit AUSNAHME der Zusatzleistung für Anmietkosten

Positive Veränderungen bzw. Klarstellungen im TMSG:

- für die Anspruchsberechnung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes gilt der **Mindestsatz für Alleinstehende** in derselben Höhe **auch für Alleinerziehende und alleinstehende BezieherInnen einer erhöhten Familienbeihilfe** (2011: € 564,51)
- bei gemeinsamem Haushalt kommt wie bisher in Lebensgemeinschaften nun **auch in Ehen für beide PartnerInnen derselbe Mindestsatz für die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes** zur Anwendung (2011: jeweils € 423,53)
- bei der **Einrechnung von PartnerInnen-einkommen** werden für die Anspruchsberechnung **Unterhaltsverpflichtungen an Dritte berücksichtigt**
- die **maximalen Entscheidungsfrist für die Erstbehörde** wurde von sechs auf **drei Monate verkürzt**
- für **Ersparnisse** ist ein **Freibetrag in Höhe des fünffachen Ausgangsbetrages** (2011: € 3.764,70) vorgesehen
- **kein Regress** für (ehemalige) LeistungsbezieherInnen **bei aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschaftetem Vermögen**
- nicht pflichtversicherte **MindestsicherungsbezieherInnen** werden für die Dauer des Bezuges nach Möglichkeit **in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen** – ist dies nicht möglich, Übernahme der Krankenkosten oder der Beiträge für eine freiwillige Versicherung wie bisher
- bei der Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung ist die **Einschränkung auf Minderjährige** entfallen
- Klarstellung: Anspruch auf **Übernahme von Anmietkosten unabhängig vom Bezug einer Grundleistung**, wenn die Bezahlung dieser Kosten in eine Notlage führen würde

Unverändert positiv nach dem TMSG:

- der **Rechtsanspruch auf Wohnkosten in der tatsächlichen Höhe** wurde beibehalten, obwohl die 15a B-VG Vereinbarung den Bundesländern offen ließ, diese in den privatrechtlichen Bereich aufzunehmen – allerdings wurde die Voraussetzung der Erfüllung der Kriterien ortsübliche Kosten und Höchstnutzflächen leider ebenso beibehalten
- es besteht weiterhin ein **Rechtsanspruch auf Anmietkosten** (inkl. Klarstellung: unabhängig von der Gewährung einer Grundleistung)
- dezidierte Klarstellung: **Mindestsatz für Alleinstehende/Alleinerziehende auch für alleinstehende/alleinerziehende mündige Minderjährige**, solange die Familienbeihilfe nicht selbst bezogen wird

Negative Veränderungen im TMSG:

- **Einrechnung des PartnerInneneinkommens** auch bei Lebensgemeinschaften im gemeinsamen Haushalt – damit wird eine wechselseitige Unterhaltspflicht konstruiert, die jeglicher gesetzlichen Grundlage entbehrt
- **Reduktion der Höhe der Sonderzahlung** (für 2011: 67,76 = 9 % des Ausgangsbetrages unabhängig vom Mindestsatz) und Einführung eines **Stichtages** (Monatserster) für die Erfüllung der Anwartschaft in den Sonderzahlungsmonaten
- **keine zusätzliche Beihilfe mehr für Bekleidung**
- **kein Rechtsanspruch** auf Leistungen der Mindestsicherung für **nicht-erwerbstätige EWR- BürgerInnen und Schweizer StaatsbürgerInnen und deren Familienangehörige in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes** – und darüber hinaus auch nur bei Berechtigung zum dauernden Aufenthalt im Inland (siehe u. a. § 51 NAG)
- **reduzierter Mindestsatz** für alleinstehende/alleinerziehende mündige Minderjährige ab Familienbeihilfen-Selbstbezug (2011: € 423,53)

Unverändert problematisch:

- **Beibehaltung der Rechtsverfolgungspflicht** auf privatrechtliche Ansprüche (Stichwort. Unterhaltsklage), allerdings

Klarstellung, dass eine unmittelbare Bedarfsdeckung bis zum Abschluss des Verfahrens zu gewährleisten ist

- **Beibehaltung von Sanktionsmöglichkeiten:** Kürzung der Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne Wohnbedarf) stufenweise bis zu maximal 50 % (allerdings wurde im Gegensatz zur 15a B-VG Vereinbarung von der Möglichkeit des völligen Entfalls der Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes abgesehen)
- **Stromkosten** sind weiterhin aus der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu begleichen
- **zuständig für Berufungen bleibt die Tiroler Landesregierung** (damit weiterhin Doppelrolle gesetzgebende Instanz und Berufungsinstanz – siehe auch Artikel S 38)
- im Rahmen des Rechtsanspruches auf Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes müssen **Wohnkosten den ortsüblichen Mietkosten entsprechen** (Problem bereits jetzt in der Praxis, dass die von den Behörden festgelegten ortsüblichen Kosten nicht den Kosten für am Wohnungsmarkt befindliche Wohnungen entsprechen) – erfüllt eine Wohnung nicht das Kriterium des ortsüblichen Mietpreises, eine Übernahme der Kosten nur im Rahmen des Privatrechtes ohne Rechtsanspruch möglich
- im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes werden weiterhin **Höchstnutzflächen** für Wohnungen je nach Haushaltgröße vorgegeben (maximale Höchstnutzfläche unabhängig von der Haushaltgröße: 120 m²)
- **keine Berücksichtigung unvermeidlicher einkommensmindernder Ausgaben** bei der Anspruchsberechnung (Ausnahme: Unterhaltsleistungen an Dritte bei der Anrechnung des PartnerInnen-einkommens)

- **unzureichende Datenschutzbestimmungen** (z. B. Auskunftspflicht für Dienstgeber)

Für generelle Basisinformationen über die gesetzlichen Bestimmungen des TMSG sei an dieser Stelle auch auf die Informationshomepage des SPAK Tirol (www.mindestsicherungtirol.at) verwiesen. Das TMSG selbst kann über das Rechtssystem des Bundeskanzleramtes (www.ris.bka.gv.at) oder über die Tiroler Landesseite (www.tirol.gv.at) abgerufen werden.

Welche Auswirkungen die einzelnen Bestimmungen in der Praxis haben, wird sich großteils erst weisen. Tatsache ist jedenfalls, dass wesentliche Mängel vor allem im Gesetzesvollzug liegen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich dies mit Einführung der Mindestsicherung in Tirol ändert – wie die Praxiserfahrungen bis dato bereits bestätigen. Daher ist die Sozialarbeit gefordert, weiterhin Mängel zu thematisieren und Verbesserungen nachhaltig einzufordern und KlientInnen bestmöglich bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche zu unterstützen. Dazu ist es notwendig, dass die SozialarbeiterInnen in den Einrichtungen einerseits die rechtlichen Grundlagen des TMSG, andererseits aber auch die Verfahrensabläufe und möglichen Rechtsmittel kennen. Im Artikel **Mindestsicherungsverfahren** auf den folgenden Seiten wird daher noch ausführlicher auf Verfahrensbestimmungen und mögliche Interventionschritte eingegangen.

DSA Simone Leitgeb

seit 2002 Sozialarbeiterin in der Sozialberatungsstelle
des Vereins zur Förderung des DOWAS
in Innsbruck
www.dowas.org
www.mindestsicherungtirol.at

VERFAHREN UND RECHTSSCHUTZ IM RAHMEN DER MINDESTSICHERUNG

Simone Leitgeb

Jedes Gesetz ist nur so gut wie dessen Vollzug. Wie eine Studie der Salzburger Armutskonferenz aus 2008 belegt, weist die Praxis der einzelnen Vollzugsbehörden im Bereich der letzten staatlichen Absicherung massive Mängel auf. Darüber hinaus eröffnen unklare gesetzliche Regelungen Spielräume, die häufig zu Ungunsten der AntragstellerInnen ausgelegt werden. Um auf die Vollzugspraxis im Bereich der Mindestsicherung Einfluss nehmen zu können, ist es deshalb unbedingt erforderlich, dass in der Sozialarbeit Tätige die gesetzlichen Bestimmungen über mögliche Leistungen und Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Mindestsicherung gut kennen. Um Anspruchsberechtigte bei der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche bestmöglich zu unterstützen, ist es aber auch unumgänglich, über die Verfahrensabläufe Bescheid zu wissen und AntragstellerInnen im Verfahren anzuleiten bzw. zu begleiten. Eine professionelle sozialarbeiterische Unterstützung ist abgesehen von der konkreten Hilfe im Einzelfall ein wesentlicher Baustein zur Verbesserung des Mindestsicherungsvollzugs insgesamt. Darüber hinaus kann über das Einlegen von Rechtsmitteln den KlientInnen zu ihrem Recht verholfen bzw. eine Klärung uneindeutiger bzw. unkonkreter gesetzlicher Bestimmungen erwirkt werden.

Mindestsicherungsverfahren im hoheitlichen Bereich

Mindestsicherung ist grundsätzlich hoheitlich oder privatrechtlich geregelt. In den Bereich der hoheitlichen Mindestsicherung fallen nach dem TMSG die Grundleistungen (Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes, Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung sowie die Übernahme von Bestattungskosten) sowie bei den sonstigen Leistungen die Zusatzleistung für Anmietkosten und die Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung.

Auf Leistungen der **hoheitlichen Mindestsicherung** besteht ein **Rechtsanspruch**, welcher **im Verwaltungsweg durchsetzbar** ist. Das bedeutet, dass die für den Min-

destsicherungsvollzug zuständigen Behörden für Verfahren über Leistungen der hoheitlichen Mindestsicherung – soweit im TMSG nichts anderes bestimmt ist – die gesetzlichen Vorschriften des **Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG)** anzuwenden haben.

Zuständigkeit

Die **in erster Instanz sachlich zuständigen** Behörden (Erstbehörden) für Verfahren im Rahmen der Mindestsicherung sind die **Bezirksverwaltungsbehörden** (Sozialamt Innsbruck bzw. Sozialreferat der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft BH). Sie entscheiden u. a. über die Gewährung, Kürzung und Einstellung von Grundleistungen und sonstigen Leistungen mit Rechtsanspruch. Die **örtliche Zuständigkeit** richtet sich nach dem **Hauptwohnsitz bzw. Aufenthalt** der antragstellenden Person. Entgegen der gängigen Praxis ist das Vorliegen einer Meldeadresse also keine zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Mindestsicherung. **Liegt keine Meldeadresse vor, ist der Aufenthalt ausreichend.**

Als **zweite Instanz (Oberbehörde, Berufungsinstanz)** fungiert die **Tiroler Landesregierung**. Dabei besteht wie bisher das Problem, dass das gesetzgebende Organ gleichzeitig über Berufungen entscheidet. Die für ein faires Verfahren wesentlichen Kriterien der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Weisungsfreiheit sind damit nicht gegeben. Es wird sich in der Zukunft noch weisen, ob diese Regelung einer Beurteilung durch die obersten Gerichtshöfe standhält. In anderen Bundesländern obliegt die Entscheidung über Berufungen schon längst dem Unabhängigen Verwaltungssenat UVS. (siehe dazu auch Artikel S. 38)

Einleitung des Verfahrens – Antragstellung

Ein Verwaltungsverfahren im Rahmen der Mindestsicherung wird in der Regel auf **Antrag** eingeleitet. Auch ohne Antrag müssen die zuständigen Behörden Leistungen der Mindestsicherung gewähren, und zwar

dann, wenn ihnen Umstände bekannt werden, die eine Hilfeleistung erfordern (**amtswegige Gewährung von Mindestsicherung**).

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Mindestsicherung sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig (siehe Zuständigkeit). Wie bisher können Anträge auf Leistungen der Mindestsicherung aber auch direkt bei der **Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsgemeinde** eingebracht werden. Diese muss die Anträge dann an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterleiten. Da die Frist für die Weiterleitung im TMSG nur insofern definiert ist, als dass die Weiterleitung ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen hat, ist bei direkt bei der Gemeinde eingebrachten Anträgen weiterhin mit Verfahrensverzögerungen zu rechnen. Es empfiehlt sich daher, einen Antrag persönlich von der zuständigen Gemeinde bestätigen zu lassen und im Anschluss daran direkt beim zuständigen Sozialreferat der BH einzubringen. Wird ein Antrag ohne Bestätigung der Gemeinde direkt bei der zuständigen BH eingebracht, so muss diese der betreffenden Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Im TMSG ist diesbezüglich eine Konkretisierung erfolgt. Die Gemeinden haben ihre Stellungnahmen längstens binnen einer Woche zu geben.

Neu nach dem TMSG ist die **Möglichkeit der Antragseinbringung bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS)**. Entgegen der ursprünglichen bundesweiten Intention, dem AMS eine umfassende Funktion in der Mindestsicherung zukommen zu lassen, ist davon nur mehr übrig, dass das AMS als Abgabestelle für Anträge fungiert. Dem AMS kommt keine behördliche Funktion zu, es darf Anträge auf Mindestsicherung nur entgegennehmen und ungeprüft und ohne unnötigen Aufschub an die für die Bearbeitung zuständige Behörde weiterleiten.

Da es bei Leistungen der Mindestsicherung um eine Bedarfsdeckung z. B. für Lebensunterhalt und Wohnkosten geht, sind diese Fristen in der Regel zu lange. **Im Sinne eines raschen Verfahrens ist daher die persönliche Antragseinbringung direkt bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unbedingt zu empfehlen.**

Für die Antragstellung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen ein formloser Antrag zwar ausreichend, eine **genaue Beantragung mit ausführlicher schriftlicher Begründung, sachlich und klar formuliert**, samt Beilage von notwendigen Unterlagen, **ist jedoch unbedingt zu empfehlen**. Dies ist deshalb wichtig, da der **Inhalt des Antrages zum Gegenstand des Verfahrens wird**. Je klarer aus dem Antrag hervor geht, welche Leistung aus welchem Grund für welchen Zeitraum beantragt wird, umso besser kann beurteilt werden, ob die Erstbehörde über den Antrag gesetzeskonform entschieden hat.

Im Sinne der Unterstützung von KlientInnen bei der Antragstellung ist auch zur Beilage einer **Vollmacht für die betreuende Institution in Absprache mit den KlientInnen** zu raten. Dies gibt AntragstellerInnen die Sicherheit, dass sie bei Schwierigkeiten unterstützt werden können und ermöglicht SozialarbeiterInnen den Erhalt von relevanten Auskünften und die Setzung notwendiger Interventionen im Zusammenhang mit dem Antrag bei der zuständigen Behörde.

Entscheidung – Bescheid

Die **Entscheidungsfrist für die erste Instanz (Sozialamt)** beginnt **ab Einbringung des Antrages** und ist von bisher längstens sechs Monate (nach dem AVG) auf **längstens drei Monate** (nach dem TMSG) verkürzt worden. Das bedeutet – entgegen der gängigen Auskunft mancher Sachbearbeiter – jedoch nicht, dass sich die Behörde jedenfalls so lange Zeit lassen darf. Vielmehr ist gesetzlich festgesetzt, dass das zuständige Sozialamt über Anträge **grundsätzlich ohne unnötigen Aufschub** entscheiden muss, wenn alle Informationen für eine Entscheidung vorliegen. Ein Rechtsmittel gegen das Nicht-Entscheiden über einen Antrag (Devolutionsantrag nach § 73 AVG) ist jedoch erst nach Ablauf der maximalen Entscheidungsfrist von drei Monaten möglich.

Sind bei Antragstellung nicht alle entscheidungsrelevanten Informationen vorhanden, so muss die Behörde ein **Ermittlungsverfahren** einleiten. AntragstellerInnen sind im Rahmen dieses Verfahrens dazu verpflichtet, an der Feststellung des für die Zuerkennung von Leistungen der Mindestsicherung maß-

gebenden Sachverhaltes mitzuwirken (**Mitwirkungspflicht**). Nachweise und Unterlagen, die mittels standardisierter Abfragemöglichkeiten durch die Behörde direkt erhoben werden können, sind nach dem TMSG nun von der Mitwirkungspflicht ausgenommen (z. B. Abfragen, die über das Zentrale Melderegister oder den Hauptverband getätigt werden können).

Die Behörde hat in der Regel **jeden Antrag zu behandeln und über ihn zu entscheiden**. Sie ist nicht dazu befugt, den Antragsinhalt eigenmächtig umzudeuten oder vom Antragsinhalt abzuweichen. Konkret bedeutet das, dass die Behörde jene Antragspunkte, die sie negativ entscheidet, nicht einfach ignorieren kann. Vielmehr muss sie eine ablehnende Entscheidung begründen. Eine Zurückziehung bzw. Abänderungen des Antrags seitens der antragstellenden Person (in der Praxis in der Regel mittels einer Niederschrift am Amt, aber auch mündlich) ist jedoch möglich. Da dies unabhängig von der konkreten Drucksituation bei der Vorsprache am Sozialamt als willentliche Entscheidung des Betroffenen gewertet wird, ist es wichtig, AntragstellerInnen über die Konsequenzen der Unterzeichnung einer Niederschrift aufzuklären.

Entscheidungen im Rahmen der hoheitlichen Mindestsicherung müssen in der Regel durch einen **schriftlichen Bescheid** getroffen werden. Dieser Bescheid muss im **Spruch** die Entscheidung der Behörde beinhalten: welche Leistungen werden in welcher Höhe und für welchen Zeitraum gewährt. Auch Auflagen oder Bedingungen, die von der Behörde festgelegt werden, müssen im Spruch festgehalten sein. Deren Erfüllung kann eingefordert werden, wenn es für die Durchsetzung der Ziele und Grundsätze der Mindestsicherung erforderlich ist (Prinzip der Verhältnismäßigkeit!).

Wenn dem Antrag nicht vollinhaltlich stattgegeben wurde (d. h. Ablehnung oder nur teilweise Stattgebung des Antrags), muss die Behörde ihre vom Antrag abweichende Entscheidung in der **Begründung** erläutern: welchen Sachverhalt legt die Behörde der Entscheidung zugrunde, Beweiswürdigung, Beurteilung der Rechtsfrage. Die Begründung muss ausreichend nachvollziehbar sein; auch bei Ermessensentscheidungen

muss die Behörde anführen, welche maßgebenden Umstände für sie entscheidungsrelevant waren. Wird dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben, kann eine Begründung entfallen.

Die Begründung der Behörde bei vom Antrag abweichender Entscheidung ist die Basis für weitere Interventionen. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass im Spruch nicht über den gesamten Antrag entschieden wird, eine entsprechende Begründung jedoch nicht enthalten ist, da die Behörde angibt, dass diese aufgrund vollinhaltlicher Stattgebung des Antrages entfallen kann. **Bescheide sind daher immer sorgfältig zu prüfen** und im Falle einer nicht gesetzeskonformen Entscheidung Interventionen zu setzen – vom direkten Klärungsversuch beim zuständigen Sachbearbeiter bis hin zum Einlegen eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung.

Welches Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Behörde eingelegt werden kann, muss im Bescheid in der **Rechtsmittelbelehrung** angeführt sein. Außerdem muss aus der Rechtsmittelbelehrung hervorgehen, in welcher Form auf welchem Weg die Einbringung des Rechtsmittels möglich ist und wie viel Zeit dafür gesetzlich festgelegt ist (Rechtsmittelfrist).

ACHTUNG: Die Erstbehörde kann im Sinne der Soforthilfe auch von der Möglichkeit eines **Mandatsbescheides nach § 57 AVG** Gebrauch machen. Mittels Mandatsbescheid kann die Behörde bei glaubhaft vorgebrachter Notlage ohne vorausgehendes Ermittlungsverfahren eine Leistung gewähren und erst dann das Ermittlungsverfahren einleiten. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens erfolgt dann ein endgültiger erstinstanzlicher Bescheid. In der Praxis werden mittels Mandatsbescheid in der Regel nur teilweise Leistungen gewährt und für eine endgültige Entscheidung das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens abgewartet. Ein Mandatsbescheid ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einem teilweise stattgegebenen endgültigen Bescheid! Gegen einen Mandatsbescheid ist **keine Berufung zulässig**, sondern es muss binnen zwei Wochen das **Rechtsmittel der Vorstellung** bei der Erstbehörde eingebracht werden (siehe Rechtsmittelbelehrung im Bescheid!). Inhaltlich gleicht die Vorstel-

lung der Berufung (s. u.), es ist aber darauf zu achten, das richtige Rechtsmittel zu bezeichnen, da sonst aus formalen Gründen eine Ablehnung erfolgen muss. Auf eine Vorstellung folgt ein endgültiger Bescheid der Erstbehörde, gegen den dann Berufung eingelegt werden kann.

Rechtsmittel Berufung

Gegen eine rechtswidrige Entscheidung der ersten Instanz kann das Rechtsmittel der Berufung (gemäß § 63 AVG) eingebracht werden. Ein **Berufungsverzicht** ist nach dem TMSG dezidiert **ausgeschlossen**. Das heißt, dass die Behörde von den AntragstellerInnen nicht verlangen kann, von einer Berufung abzusehen.

Eine Berufung ist **binnen zwei Wochen** ab Erhalt des Bescheides **bei der Behörde einzubringen, die den zu bekämpfenden Bescheid erlassen hat** (Sozialamt).

Die Berufung hat **schriftlich** zu erfolgen und hat den **Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet**. Weiterer Bestandteil einer Berufung ist der **Berufungsantrag**. In diesem muss angeführt werden, auf welche Teile des bekämpften Bescheides sich die Berufung konkret bezieht. Ein Bescheid kann zur Gänze, aber auch nur teilweise bekämpft werden, es muss daher für die Behörde ersichtlich sein, worüber sie genau entscheiden soll.

In der **Begründung** der Berufung ist anzuführen, aus welchen Gründen der Bescheid bekämpft wird. Ist im bekämpften Bescheid eine Begründung der Behörde angegeben, so ist auf diese Bezug zu nehmen und zu argumentieren, wodurch diese Begründung der Behörde widerlegt werden kann. Im Berufungsverfahren besteht **kein Neuerungsverbot**, d. h. dass neue Tatsachen und Beweise, die bei Antragstellung bzw. im Ermittlungsverfahren noch nicht vorhanden waren, eingebracht werden können. Bei mehreren trennbaren Spruchpunkten im Bescheid ist eine Begründung jedes Teiles notwendig.

Die Behörde, welche den bekämpften Bescheid erlassen hat, kann **binnen zwei Monaten** eine **Berufungsvorentscheidung** (§ 64a Abs. 1 AVG) treffen. In dieser

kann sie ihre ursprüngliche Entscheidung abändern oder bestätigen. Ist die Berufungsvorentscheidung der Erstbehörde immer noch rechtswidrig, kann mittels **Vorlageantrag** (§ 64a Abs. 2 AVG) beantragt werden, dass die ursprünglich eingebrachte Berufung der Berufungsbehörde (Tiroler Landesregierung) zur Entscheidung vorgelegt wird. Die Berufungsvorentscheidung des Sozialamtes tritt damit außer Kraft. Die Erstbehörde kann auch auf eine Berufungsvorentscheidung verzichten und die eingelangte gebrachte Berufung sofort an die Berufungsbehörde zur Entscheidung weiterleiten. Die Berufungsbehörde muss den Sachverhalt eigenständig prüfen (keine Bindung der Berufungsbehörde an Begründung der Erstbehörde). Die **Frist für die Entscheidung der Berufungsbehörde beträgt maximal sechs Monate ab Einlagen der Berufung bei der Erstbehörde**.

Gemäß TMSG ist im Falle einer Berufung eine nach dem AVG grundsätzlich vorgesehene **aufschiebende Wirkung ausgeschlossen**. Das bedeutet, dass bis zur Berufungsentscheidung der bekämpfte Bescheid aufrecht bleibt und allfällige darin bewilligte Leistungen vorläufig bis zur Berufungsentscheidung zu erbringen sind. Zu beachten ist allerdings, dass wenn die Entscheidung Berufungsbehörde ergibt, dass eine geringere Leistung als die ursprünglich von der Erstbehörde zuerkannte zu gewähren ist, ein dadurch im Nachhinein entstandener Überbezug zurück zu zahlen ist. Dies sollte jedoch keinesfalls davon abhalten, eine fundierte Berufung einzubringen!

Beschwerde gegen Berufungsentscheidung

Gegen eine Berufungsentscheidung der Berufungsbehörde kann **binnen einer Frist von sechs Wochen Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (Verwaltungsgerichtshof VwGH oder Verfassungsgerichtshof VfGH)** eingebracht werden. Da für das Einbringen einer Beschwerde eine staatliche Gebühr (derzeit € 220,-) anfällt und in diesem Verfahren eine **Anwaltpflicht** besteht, ist zunächst ein **Antrag auf Verfahrenshilfe** beim zuständigen Gerichtshof des öffentlichen Rechts (in der Regel VwGH) zu stellen – die Frist für das Einreichen der Beschwerde beginnt dann neu ab Entscheidung über den Verfahrens-

hilfeantrag. Wird die Verfahrenshilfe bewilligt (wird nach finanzieller Situation und Aussicht auf Erfolg beurteilt), wird der beschwerdeführenden Person ein/e kostenloser VerfahrenshelferIn zur Seite gestellt, der die Beschwerde verfasst und einbringt. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet über Beschwerden mittels **Erkenntnis**, indem der angefochtene Bescheid entweder aufgehoben oder die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wird. Gegen ein Erkenntnis des VwGH ist kein ordentliches Rechtsmittel mehr möglich.

Wird der Beschwerde stattgegeben, fallen für die beschwerdeführende Person keine Kosten an. Im Fall dass die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wird, werden der beschwerdeführenden Person die staatliche Gebühr und allfällige Kosten für Schriftsätze der belangten Behörde vorgeschrieben. In diesem Fall besteht aber die Möglichkeit, den Erlass der Kosten aufgrund der finanziellen Situation zu beantragen.

Verfahren im Rahmen der Privatrechtlichen Mindestsicherung

Auf **privatrechtlich geregelte Leistungen** besteht **kein Rechtsanspruch**, welcher im Verwaltungsweg durchsetzbar ist. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Behörden über Anträge auf privatrechtliche Leistun-

gen vollkommen willkürlich entscheiden können. Darüber hinaus muss die Behörde auf das Gleichbehandlungsgebot Rücksicht nehmen (bei gleichen Situationen sollten gleiche Leistungen gewährt werden).

Die Entscheidung über die Gewährung einer privatrechtlichen Leistung erfolgt nicht mittels Bescheid, sondern in Form einer **Mitteilung**. Wird eine privatrechtliche beantragte Leistung abgelehnt oder nicht im vollen Umfang gewährt, besteht **keine Möglichkeit eines Rechtsmittels im Verwaltungsweg**. Die einzige Möglichkeit würde darin bestehend, eine Privatklage im Rahmen der Zivilprozessordnung (ZPO) einzubringen. Ein solches Verfahren ist jedoch wenig aussichtsreich ist (Beweisproblematik) und für die Zielgruppe der Mindestsicherung mit einem viel zu hohen Kostenrisiko verbunden. **Deshalb ist schon bei der Beantragung von privatrechtlichen Leistungen die Argumentation gegenüber dem Amt, weshalb die Gewährung der angesuchte Leistung sehr wohl gerechtfertigt ist, entscheidend.**

DSA Simone Leitgeb

seit 2002 Sozialarbeiterin in der Sozialberatungsstelle
des Vereins zur Förderung des DOWAS
in Innsbruck
www.dowas.org
www.mindestsicherungtirol.at

Verfassungswidrigkeit der Zuständigkeit der Landesregierung für Berufungen nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz und ihre praktischen Auswirkungen

Herbert Pochieser

Trotz Hinweisen im Begutachtungsverfahren zum Tiroler Mindestsicherungsgesetz, unter anderem vom Berufsverband der SozialarbeiterInnen (obds), dass dies verfassungswidrig sei, beschloss der Landesgesetzgeber im § 27 Abs. 3 Tiroler Mindestsicherungsgesetz, dass die Landesregierung zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden zuständig ist.

Verfassungswidrigkeit dieser Regelung: Vorauszuschicken ist, dass sämtliche Regelungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und ihrer Zusatzprotokolle in Österreich im Verfassungsrang stehen. Jegliches österreichisches Recht, das mit der EMRK und ihren Zusatzprotokollen (kurz: ZP) nicht im Einklang steht, ist verfassungswidrig.

Verletzung des Art. 1 Abs. 1 1. ZP EMRK: Sozialhilfeleistungen genießen nach der neuesten Judikatur des EGMR die Qualität eines Menschenrechtsschutzes nach Art. 1 des 1. ZP EMRK. Dieser Artikel lautet: *„Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß [sic.] das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.“*

Verwunderlich mag auf den ersten Blick erscheinen, dass in diesem Zusammenhang der Begriff "Eigentum" ins Spiel kommt. In menschenrechtlicher Hinsicht versteht man unter Eigentum jedoch nicht nur Eigentum an Sachen (zum Beispiel Liegenschaften oder physischen Gegenständen), sondern auch solches an Rechten. So gibt es beispielsweise auch Eigentum an Mietrechten. Im Übrigen ist dieser weite Eigentumsbegriff schon dem österreichischen ABGB von 1812 bekannt, wird nur bedauerlicherweise immer wieder vergessen.

Nach der Rechtsprechung des EGMR in

den Fällen "Feldbrugge" und "Deumeland" sind sozialversicherungsrechtliche Ansprüche grundsätzlich als „zivilrechtliche Ansprüche“ iSd Art 6 EMRK anzusehen. Diese Judikatur wurde im Falle "Zraggen gegen die Schweiz" hinsichtlich eines Anspruches auf Invalidenrente bestätigt. Diese Judikatur wurde mittlerweile von den Straßburger Instanzen im Fall „Salesi“ und Folgerechtsprechung auf nicht sozialversicherungsrechtliche Ansprüche ausgeweitet.¹ Diese Rechtsansicht wurde mit Urteil des EGMR vom 30.09.2003 (BeschwerdeNr. 40892/98) bestätigt. Der EGMR erkannte, dass Sozialhilfeleistungen dem Art. 1 1. Zusatzprotokoll EMRK unterliegen und deswegen Art. 6 EMRK anzuwenden ist. Mit diesem Urteil im Fall "Koua Poirrez gg Frankreich" sprach der EGMR aus, dass nicht nur Sozialleistungen, die auf Beitragszahlungen beruhen, unter den Eigentumsschutz des Artikel 1 1. ZP EMRK fallen, sondern auch solche, welchen keine Beitragszahlung zu Grunde liegen, was bei Sozialhilfeleistungen der Fall ist, wenn auf sie ein Rechtsanspruch besteht.

Auf die österreichischen, darunter auch die Tiroler, Sozialhilfeleistungen (nunmehr als Mindestsicherung bezeichnet) haben die Betroffenen einen Rechtsanspruch, was ausdrücklich festgelegt ist. Die von der Republik Österreich verweigerten Sozialhilfeleistungen genießen daher den Schutz des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK. Die Verweigerung dieser Leistungen verletzt Art. 1 des 1. ZP EMRK.

Verletzung des Artikels 6 Absatz 1 EMRK: Art 6 Abs 1 EMRK lautet: *„(1) Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen [...] zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, [...]“*

Weil die Sozialhilfeansprüche eigentumsrechtlicher Natur nach dem 1. Zusatzproto-

koll EMRK sind, vermitteln sie auch **zivilrechtliche** Ansprüche im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 EMRK. Damit besteht für MindestsicherungsbezieherInnen ein Recht auf ein Verfahren **vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht und auf eine öffentliche mündliche Verhandlung und Urteilsverkündung.**

Ein Verfahren vor Verwaltungsbehörden, wie den Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung, widerspricht diesen Menschenrechten, da sie keine Gerichte und obendrein weder unabhängig noch unparteiisch sind und es weder eine mündliche Verhandlung noch Urteilsverkündung gibt. Diese menschenrechtliche Anforderungen sind nach der Judikatur des EGMR bei den unabhängigen Verwaltungssenaten in Österreich verwirklicht.

Praktische Auswirkungen und Empfehlungen:

Jeder Bescheid der Tiroler Landesregierung, mit dem ein Rechtsanspruch auf Mindestsicherung verwehrt wird, ist wegen Verletzung der menschenrechtlichen Verfahrensgarantien verfassungswidrig und beim Verfassungsgerichtshof und/oder beim Verwaltungsgerichtshof (der ein Gesetzesprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof beantragen muss) anfechtbar.

Eine Gesetzesaufhebung kann nur durch den Verwaltungsgerichtshof vermieden werden, wenn dieser selbst – anstatt des einzurichtenden UVS – in den Angelegenheiten des Tiroler Mindestsicherungsgesetz eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführt, wie er dies beispielsweise in Arbeitslosenversicherungsrechtssachen, in welchen ebenfalls keine Gerichte eingerichtet sind, tut oder tun muss. Der Tiroler Landesgesetzgeber mutet also dem Verwaltungsgerichtshof um den Preis einer beträchtlichen Mehrbelastung zu, eine ansonsten zwangsläufig erfolgende Verurteilung durch den EGMR "abzufangen". Ob sich der Verwaltungsgerichtshof darauf einlässt, bleibt abzuwarten.

Bei Vertretung im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist darauf zu achten, dass eine **öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof zu beantragen ist** und auch noch neues Vorbringen, das in sonstigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen wäre,

erstattet werden muss, wenn dies erforderlich ist. Den im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vertretenden Rechtsanwalt trifft in diesen Fällen eine besondere Sorgfaltpflicht. Bedauerlicherweise sind mir in arbeitslosenversicherungsrechtlichen Verfahren Fälle untergekommen, in denen dies nicht berücksichtigt wurde.

Wenn Betroffenen durch die Landesregierung Mindestsicherung ganz oder teilweise verwehrt wird, und sie nicht in der Lage sind, die Kosten einer anwaltlichen Vertretung zu bestreiten, was bedauerlicherweise und naturgemäß häufig der Fall sein wird, ist ihnen zu empfehlen, direkt beim Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof (beide: 1010 Wien, Judenplatz 11) unter Anschluss des Bescheides Verfahrenshilfe zu beantragen.

Resümee und Anmerkungen:

Für mich ist die Ignoranz des Tiroler Landesgesetzgebers dieser Problematik gegenüber einigermaßen überraschend, da die Tiroler Landesgesetzgebung in der Vergangenheit in diesem Rechtsbereich nicht nur mit Mindeststandards das Auslangen fand und beispielsweise den Anspruch auf einen schriftlichen Bescheid in Sozialhilfesachen bereits lange Zeit vor dem Wiener Landesgesetzgeber kannte, der erst mit der Art. 15 a-Vereinbarung zur Implementierung der Mindestsicherung dazu gewissermaßen gezwungen werden musste.

Vielleicht lohnt sich auch ein Anruf der Tiroler Landesregierung bei den "Wiemern". Diesen wurden Ende des Jahres 2009 zur alten Rechtslage vor Einrichtung des UVS mehrere Beschwerden zur Äußerung durch den EGMR gestellt. Ich selbst, der ich in Innsbruck studiert habe und darüber hinaus Jahre in Tirol lebte, schätze den Tiroler Geist zum Widerstand, von dem ich selbst einiges verinnerlicht habe und profitiere. Ein Tiroler Abwehrkampf gegen die Judikatur oder gegen „Wien“ erscheint mir hinsichtlich der aufgezeigten menschenrechtliche Problematik unangebracht.

Dr. Herbert Pochieser

Rechtsanwalt

ra@hpochieser.at>

Botschafter für das Europäische Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung

Näheres: <http://www.2010gegenarmut.at/>

1) *Angelika Schmidt, Europäische Menschenrechtskonvention und Sozialrecht, S. 41 f, mwN.*

Die Sozialversicherungs-Werte 2011

Geringfügigkeitsgrenze

€ 374,02 brutto pro Monat/€ 28,72 pro Tag

Monatliche einfache Freigrenze bei Notstandshilfe:

€ 501,- für den Partner;

€ 250,50 für Personen mit Unterhalt

Pensionserhöhung :

bis € 2.000,- um 1,2%

über € 2000,- bis € 2.310,- zwischen 1,2 % und 0 % (wird eingeschliffen – je niedriger die Pension, desto größer die Erhöhung)

über € 2.310,- keine Erhöhung

Richtsätze für Ausgleichszulagen:

Alters- und Invaliditätspensionen

für Alleinstehende € 793,40

für Ehepaare € 1.189,56

Erhöhung für jedes Kind € 122,41

Kinderzuschuss € 29,07

Witwen/Witwerpensionen € 793,40

Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr

Halbwaisen € 291,82

Vollwaisen € 438,17

Waisenpensionen ab 24. Lebensjahr

Halbwaisen € 518,56

Vollwaisen € 793,40

Höchstbemessungsgrundlage

Basis der „besten 23 Jahre“: € 3.608,93

Erlaubtes Zusatzeinkommen bei Früh-

pension monatlich brutto: € 374,02

Rezeptgebühr: € 5,10

Entgelt e-card/Jahr: € 10,-

Selbstversicherung in der Krankenversicherung:

€ 357,48

kann auf Antrag herabgesetzt werden.

Beitrag für Studierende: € 24,93

Freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung bei geringfügiger Beschäftigung monatlich

€ 52,78

Selbstkostenbeitrag für Heilbehelfe

mindestens € 28,-

bei Sehbehelfen € 84,-

Monatliches Kinderbetreuungsgeld

Für Geburten ab dem 01.01.2010

(Grundbetrag täglich, wenn der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte eines Elternteils den Grenzbetrag von jährlich € 16.200,- nicht übersteigt)

- bei einer Bezugsdauer von 30 Monaten (+ 6 Monate bei Teilung mit Partner) täglich € 14,53

- bei einer Bezugsdauer von 20 Monaten (+ 4 Monate bei Teilung mit Partner) täglich € 20,80

- bei einer Bezugsdauer von 15 Monaten (+ 3 Monate bei Teilung mit Partner) täglich € 26,60

- Bei einer Bezugsdauer von 12 Monaten (+ 2 Monate bei Teilung mit Partner) täglich € 33,-

bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Kinderbetreuungsgeld um 50 % für jedes weitere Kind.

einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld:

80 % des Wochengeldes bzw. 80 % des durchschnittlichen Monatsbezugs, höchstens € 66,- täglich bei einer Bezugsdauer von 12 Monaten (+ 2 Monate bei Teilung mit dem Partner)

Zuschuss:

täglich € 6,06, wenn der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte den Grenzbetrag von jährlich € 16.200,- nicht übersteigt.

Beihilfe für Geburten ab 01.01.2010:

Wenn der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte des/der Beziehers/Bezieherin den Grenzbetrag von jährlich € 5.800,- und bei der/dem PartnerIn € 16.200,- nicht übersteigt

Pflegegeld:

bei Stufe 1:	€ 154,20
bei Stufe 2:	€ 284,30
bei Stufe 3:	€ 442,90
bei Stufe 4:	€ 664,30
bei Stufe 5:	€ 902,30
bei Stufe 6:	€ 1.260,-
bei Stufe 7:	€ 1.655,80

Quelle:

<http://www.ak-tirol.com/online/sozialversicherungswerte-2011-32285.html#E319296>

TMSG Mindestsätze 2011- Ausgangsbetrag €752,94*Mindestsätze monatlich für:*

Alleinstehende, Alleinerziehende, auch alleinstehende bzw. alleinerziehende mündige Minderjährige ohne FBH-Selbstbezug **€564,71**

Volljährige, nicht alleinstehend oder alleinerziehend auch alleinstehende bzw. alleinerziehende mündige Minderjährige mit FBH-Selbstbezug **€423,53**

ab der 3. leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese gegenüber einer anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Person unterhaltsberechtig ist **€282,35**

Minderjährige mit Anspruch auf Familienbeihilfe bei gemeinsamem Haushalt mit Unterhaltspflichtigen **€186,35**

Taschengeld bei stationärem Aufenthalt **€112,94**

Sonderzahlung bei Bezug von mind. 3 Monaten vor SZ-Monat (Stichtag = Monatserster) in den Monaten März, Juni, September, Dezember **€ 67,76**

Weitere Informationen zum Tiroler Mindestsicherungsgesetz sowie die Mindestsätze für 2010 zur rückwirkenden Berechnung von Ansprüchen sind auf der homepage www.mindestsicherungtirol.at zu finden.

Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz zum downloaden: <http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/politik/landesgesetzblatt/downloads/2010/lqbl32-2010.pdf>

Mietzinsbeihilfe – was ist neu ab 01.01.2011?

Magdalena Melcher

Die Mietzinsbeihilfe ist ein wichtiges Instrument, um jenen Menschen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, den – insbesondere in Tirol immer teurer werdenden - Wohnraum leistbarer zu machen.

Trotz der Einigung zwischen dem Land Tirol und dem Tiroler Gemeindeverband darüber, ab 01.01.2011 endlich landesweit Mietzinsbeihilfe nach den aktuell gültigen Richtlinien zur Mietzins- und Annuitätenbeihilfe des Landes Tirol zu gewähren, bleiben leider immer noch erhebliche Mängel bestehen:

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mietzinsbeihilfe und auf die Einhaltung o. a. Richtlinien. In der Praxis bedeutet das, dass kein Rechtsmittel eingelegt werden kann, wenn eine Gemeinde keine Mietzinsbeihilfe gewährt. Nicht einmal ein Anspruch auf den 70-prozentigen Anteil des Landes¹ kann in diesem Fall geltend gemacht werden. Aktuell gibt es immer noch zwei Gemeinden in Tirol, die auch den seit 01.01.2011 geltenden neuen Richtlinien nicht zugestimmt haben.
- Die Wartezeit für einen Anspruch auf Mietzinsbeihilfe (= Dauer der hauptwohnsitzlichen Meldung in der Wohnsitzgemeinde) ist nach wie vor von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich geregelt. Sie beläuft sich auf zwischen 0 und 3 Jahre (bzw. bis zu 5 Jahre für Nicht-EU-BürgerInnen). Wer zu wenig Einkommen

hat, um sich seinen Wohnraum ausreichend finanzieren zu können, ist jedoch sofort auf Unterstützung angewiesen; das Erfordernis einer Wartezeit ist dem Zweck der Mietzinsbeihilfe keinesfalls dienlich.

- Transparenz ist nach wie vor nicht gegeben – Informationen zu den unterschiedlichen Wartezeiten müssen bei jeder Gemeinde einzeln eingeholt werden.
- Es werden weiterhin lediglich die reinen Mietkosten (Mietzins) berücksichtigt. Die ständig steigenden Betriebskosten, insbesondere Heizkosten, werden nicht als Wohnungsaufwand eingerechnet.
- Der anrechenbare Wohnungsaufwand wurde zwar auf € 3,50 bzw. auf € 5,- pro m² erhöht, entspricht aber immer noch nicht den realen Mietpreisen.
- Zur Berechnung des Familieneinkommens wird bei fehlenden tatsächlichen Einkünften ein fiktives Einkommen, das den Mindestsätzen der Mindestsicherung entspricht, herangezogen – unabhängig davon, ob es tatsächlich eine Leistung aus der Mindestsicherung gibt.

DSA Magdalena Melcher
obds – Landesgruppe Tirol

1) Wohnbauförderungsmittel finanzieren sich durch Steuereinnahmen von Bund und Ländern. Die Kosten der Mietzinsbeihilfe werden zu 70 % vom Land Tirol und zu 30 % von der jeweiligen Gemeinde getragen.

BAWO Fachtagung – Terminavis

Heuer findet die **Fachtagung der BAWO**
(Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe) vom

25. bis 27. Mai 2011 in Innsbruck

statt und bietet ein hochklassiges Programm (siehe www.bawo.at), das sicher auch für SozialarbeiterInnen außerhalb der Wohnungslosenhilfe eine spannende Fortbildung bietet.

Nähere Informationen zum Programm und zur Anmeldung auf www.bawo.at. Es ist auch möglich einzelne Tage zu buchen (Preise für einzelne Tage auf Anfrage bei der BAWO oder bei Anita Netzer, DO-WAS, Tel. 0512 – 57 23 43) Jetzt Frühbucherbonus!

Rezension Schwarzbuch Soziale Arbeit

Waltraud Kreidl

Mechthild Seithe: Schwarzbuch Soziale Arbeit. VS Verlag für Sozialwissenschaften (Wiesbaden) 2010.

Endlich ein Buch, das bedenkliche Entwicklungen, die ich schon seit Jahren sehr besorgt beobachte, beschreibt und Überlegungen klar formuliert, die mir ebenfalls schon seit geraumer Zeit zum Teil auch sehr unsystematisch durch den Kopf gehen! Das „Schwarzbuch Soziale Arbeit“ von Mechthild Seithe, Professorin an der Fachhochschule Jena Soziale Arbeit legt eine messerscharfe Kritik und Analyse der aktuellen Situation Sozialer Arbeit vor.

Seithe beschreibt eine wachsende Deprofessionalisierung und Qualitätsminderung in der Sozialen Arbeit. Diese Entwicklung müsse vor dem Hintergrund der neoliberalen Politik der vergangenen Jahre verstanden werden. Nicht nur dass Ausgrenzung, Ungleichheit und Armut zu einem gesellschaftlich akzeptierten Normalfall geworden seien, für die im Wesentlichen die Betroffenen selbst verantwortlich gemacht werden, die Ökonomisierung der gesamten Gesellschaft habe auch zu einer Ökonomisierung und einem Managментарismus der Sozialen Arbeit geführt – mit fatalen Folgen. Die Stichworte hierfür sind die Privatisierung öffentlicher Aufgaben, ein ständig drückender Kostenwettbewerb statt eines Qualitätswettbewerbs, in der Folge der Einsatz fachfremder statt professioneller Kräfte und damit einher gehend der schleichende Verlust der fachlichen Standards der Sozialen Arbeit. Die Rahmenbedingen für Soziale Ar-

beit werden immer enger, die Fachlichkeit ist extrem gefährdet. Sozialarbeit sollte sensibel sein für Prozesse, in denen Partizipation zum Formalismus oder gar zu einer Bringschuld der KlientInnen wird. Soziale Arbeit sollte sich verweigern, wenn es darum geht, Menschen abzustempeln, zu sanktionieren, auszusondern, abzuqualifizieren und ihnen für ihre Probleme im Sinne einer angeblichen Eigenverantwortung Schuld zuzuweisen.

Seithe illustriert ihre Überlegungen anhand vieler Beispiele aus der Praxis und eigener Erfahrungen.

Das „Schwarzbuch“ entlarvt den Zustand einer Profession, die sich auf eine riskante Gratwanderung begeben hat. PraktikerInnen werden viele eigene Beobachtungen, Überlegungen und Bedenken wieder finden und das Buch nicht so schnell aus der Hand legen können. Zugleich zeigt Seithe, wie dringend notwendig eine Gegenbewegung ist.

An dieser Stelle möchte ich auch noch auf den Blog von Mechthild Seithe hinweisen: <http://www.zukunftswerkstatt-soziale-arbeit.de/>

Dr. Waltraud Kreidl
Lektorin am MCI Innsbruck

Das Letzte für SIT 84 ...

Was ist los bei NEUSTART?

Vor mehr als 50 Jahren wurde der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit gegründet und war die letzten Jahrzehnte Vorreiter einer fortschrittlichen Sozialarbeit in Österreich. Er hat österreichweit Standards in der sozialen Arbeit gesetzt und einige wichtige neue Projekte initiiert. Sozialpolitisch und kriminalpolitisch hat die Einrichtung Maßstäbe gesetzt und in Kooperation mit anderen Einrichtungen wichtige Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des vertretenen Klientels geleistet. Die angebotenen hochwertigen fachlichen Fortbildungen wurden auch von SozialarbeiterInnen anderer Vereine besucht. Der Verein hat sich auch dadurch ausgezeichnet, dass ein stabiles Team mit langjährigen, kompetenten MitarbeiterInnen sehr gute Sozialarbeit geleistet hat. Auch in Hinblick auf Arbeitsbedingungen und Bezahlung hatte der Verein eine Vorreiterrolle.

In den letzten Jahren sind einige Veränderungen passiert, die von außen wahrnehmbar, aber nicht nachvollziehbar sind: Abbau von Leistungen, kaum mehr fundierte bzw. kritische sozialpolitische und kriminalpolitische Aussagen in der Öffentlichkeit und der Rückzug aus den regionalen Vernetzungsgremien. Auch bei Veranstaltungen und Fortbildungen vermisst man die früher vertretenen NEUSTART-MitarbeiterInnen. Schließlich werden bzw. haben – zusätzlich zu Pensionierungen – vier langjährige, kompetente und engagierte MitarbeiterInnen die Einrichtung in Tirol verlassen.

Da muss man sich als SozialarbeiterIn Gedanken machen... über die verloren gegangenen Angebote und Leistungen für KlientInnen und über jene Einrichtungen, die diese Leistungen im Sinne der Betroffenen jetzt erbringen, über Arbeitsbedingungen, über die soziale Landschaft in Tirol und Tendenzen in der Sozialarbeit ...

Eine Auseinandersetzung über diese und andere Themen können wir auch in der Juni-Ausgabe des SIO erwarten.

Magdalena Melcher



F. J. M.